

LEITFADEN

ZUR BAUARBEITENVERORDNUNG 2022 UND WEITERE THEMEN
KOMMISSION ARBEITSSICHERHEIT & GESUNDHEITSSCHUTZ



EINLEITUNG

Verantwortung und Bekenntnis

Der Verband Gebäudehüllenunternehmungen ist bekannt für Innovation. Die Tätigkeiten rund um die Gebäudehülle birgt im Alltag viele Risiken. Es braucht Fachwissen, Planung, Vorbereitung und Praxis, um den Aufgaben im Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz gerecht zu werden.

Ziel und Zweck dieses Dokuments

Mit der Einführung der neuen BauAV per 01.01.2022 änderten sich einige Artikel und Regeln in der Verordnung.

Sicherheit und Gesundheitsschutz in der Gebäudehüllenbranche sowie Gerüstbaubranche werden stark unterstützt. Damit die neuen Regeln bei unseren Unternehmungen einfließen können hat sich die Kommission Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz von Gebäudehülle Schweiz dem Thema angenommen und diesen Leitfaden mit Hilfsmitteln entwickelt.

Das Ziel ist die Sensibilisierung aller Gebäudehüllen Anwender im Bereich Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz. Im Zusammenhang mit den geltenden gesetzlichen Bestimmungen tauchen immer wieder Unklarheiten auf. Dieser Leitfaden soll dem Benutzer und dem Kontrollorgan Suva helfen, kompetente Antworten zu erhalten bei häufig gestellten Fragen (FAQ).

Wir sind überzeugt mit diesem Werk klare Rahmenbedingungen aufzuzeigen, die im Alltag praktikabel umsetzbar sind.

Geltende rechtliche Bestimmungen

Bauarbeitenverordnung (BauAV) 01.01.2022

www.suva.ch/bauav

Weitere Unterlagen

Neun lebenswichtige Regeln für das Arbeiten auf Dächern und Fassaden

www.suva.ch/88815.d

Fassadengerüste. Sicherheit durch Planung

www.suva.ch/44077.d

Arbeiten auf Dächern. So bleiben Sie sicher oben

www.suva.ch/44066.d

Acht lebenswichtige Regeln für das Arbeiten mit Anseilschutz

www.suva.ch/88816.d

Acht lebenswichtige Regeln für den Hochbau

www.suva.ch/88811.d

FAQ zu Fassadengerüste

<https://sguv.ch/downloads>

Merkblätter Gebäudehülle Schweiz

Absturzsicherungen auf Flachdächern

<https://gebäudehülle.swiss/node/1538/download>

Absturzsicherungen auf geneigten Dächern

<https://gebäudehülle.swiss/node/1591/download>

Zugangstechnik für Dacharbeiten mit Überwurfsystem und Vorstiegstechnik

<https://gebäudehülle.swiss/node/2011/download>

Tageslichtelemente gegen Durchsturz sichern

<https://gebaeudehuelle.swiss/node/4597/download>

Rechtliche Grundlagen / Verantwortlichkeiten

Grundlagen	StGB	OR		UVG	VUV		Bau- AV	SIA 118	SIA 118/222			SIA 232/1	SIA 271
		58	370		3	und 17			32 a, b	1.3.1	1.3.2		
Artikel (§)/Ziffer	229	58	370	82	3 und 17	32 a, b	3	104	1.3.1	1.3.2	4.1	2.1.3	2.1.3.2
Verantwortliche													
Bauherr/Werkeigentümer		•											
Bauleitung/Planer (Besteller)	•	•	•					•	•			•	•
Ersteller der Absturzsicherungen	•	•	•	•	•	•	•	•		•		•	•
Benutzer (Unternehmer)	•			•	•	•	•	•			•		

Tabelle 1 Überblick über die rechtlichen Grundlagen

StGB = Schweizerisches Strafgesetzbuch; OR = Obligationenrecht; UVG = Unfallversicherungsgesetz; VUV = Verordnung über die Unfallverhütung; BauAV = Bauarbeitenverordnung; SIA = Normen des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins

Quelle: Suva 44066

AUSGANGSLAGE

Sicher planen, sicher arbeiten

Kollektive Schutzmassnahmen sind durch den Planer oder die Bauleitung auszuschreiben, in den Werkvertrag aufzunehmen und zu koordinieren. Die Übernahme der Aufwendungen sind vertraglich zu vereinbaren.

Der Arbeitgeber, der sich im Rahmen eines Werkvertrags als Unternehmer zur Ausführung von Bauarbeiten verpflichtet, hat vor dem Vertragsabschluss zu prüfen, welche Massnahmen notwendig sind, um die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Ausführung seiner Arbeiten zu gewährleisten. Die CH-Gesetzgebung priorisiert Kollektivschutzmassnahmen wie Seitenschutz, Arbeitsgerüste, Auffangnetze oder Fanggerüste sehr konkret. Bei der Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen ist gemäss BauAV Art. 27 die Verwendung von Auffangnetzen oder Fanggerüsten Pflicht.



- Ab 2 m Absturzhöhe ist ein Seitenschutz zu montieren (BauAV Art. 23)
- Ab 3 m Absturzhöhe ist ein Fassadengerüst zu montieren (BauAV Art. 26)
- Ab 3 m Absturzhöhe nach innen ist ein Auffangnetz oder Fanggerüst zu montieren (BauAV 27 und 67)
- Ab 3 m Absturzhöhe darf bei Arbeiten von geringem Umfang nicht ungesichert gearbeitet werden. Bei Gleitgefahr gilt dies ab einer Absturzhöhe von 2 m. (BauAV Art. 46)
- Bei nicht durchbruchsaicheren Bauteilen und Flächen sind **IMMER** Massnahmen zu treffen (BauAV Art. 12)
- Bei Dachöffnungen sind **unabhängig der Absturzhöhe** tragfähige und unverrückbare Absturzsicherungen nach den Artikeln 22-29 anzubringen (BauAV Art. 44)

Aus VUV Art. 5 und BauAV Art. 23, 26, 27, 46 und 67 lässt sich eine generelle Montagepflicht für Seitenschutz, Gerüst, Auffangnetze oder Fanggerüste ableiten (Kollektivschutz vor Individualschutz). SIA 118 (SN 507 118) Ausgabe 2013 Art. 104 Unternehmer und Bauleitung sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet, die Sicherheit der am Bauwerk Beschäftigten zu gewährleisten. Auf die Sicherheit ist Rücksicht zu nehmen: schon bei der Projektierung und bei der Vertragsgestaltung, dann bei der Festlegung des Bauvorgangs, insbesondere der Reihenfolge der Arbeitsabläufe, und schliesslich bei der Ausführung der Arbeiten. Der Unternehmer trifft die notwendigen Schutzmassnahmen zur Unfallverhütung und Gesundheitsvorsorge. Er wird hierbei von der Bauleitung unterstützt.

Wird aus technischen Gründen von Kollektivschutzmassnahmen abgewichen, muss die gewählte Lösung nachweislich einen gleichwertigen oder besseren Schutz für Arbeitnehmer und Öffentlichkeit bieten.

Bei kollektiven Schutzmassnahmen (bspw. Arbeitsgerüst, Auffangnetz) muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass diese täglich einer Sichtkontrolle unterzogen wird. Werden Mängel festgestellt, müssen die Arbeiten im Gefahrenbereich eingestellt und die Mängel dem Auftraggeber unverzüglich gemeldet werden.

ABKÜRZUNGEN

Abkürzungen

AS	Arbeitssicherheit
ASA	Abkürzung für „Beizug von Arbeitsärzten und anderen Spezialisten der Arbeitssicherheit“
BauAV	Bauarbeitenverordnung (Verordnung über die Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten)
EN	Europäische Norm
FAQ	frequently asked questions / häufig gestellte Fragen
GS	Gesundheitsschutz
HSG	Höhensicherungsgerät
OR	Obligationenrecht
PSA	Persönliche Schutzausrüstung
PSAgA	Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz
SIA	Schweizerische Ingenieur- und Architektenverein
SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept
SN	Schweizerische Norm
StGb	Strafgesetzbuch
Suva	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
SZP	Seilzugangs- und Positionierungstechnik, wird auch für Seilzugangsspezialist verwendet
UVG	Unfallversicherungsgesetz
VUV	Verordnung über die Unfallverhütung (Verordnung über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten)

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Merkblatt nur die männliche Form verwendet. Die weibliche Form ist selbstverständlich immer mit eingeschlossen.

Projektleitung und Herausgeber

Kommission Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz

Gebäudehülle Schweiz

Arbeitsgruppe

Tom van Egmond	Leiter Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz	Gebäudehülle Schweiz
Franziska von Rohr	Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz	Gebäudehülle Schweiz
Tom van Egmond	Mitglied Kommission AS/GS	Gebäudehülle Schweiz
Edi Roth	Mitglied Kommission AS/GS	Gebäudehülle Schweiz
Stephan Jungo	Mitglied Kommission AS/GS	Gebäudehülle Schweiz
Martin Graf	Sicherheitsingenieur	Suva

INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis

1.	Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept	(BauAV 2022 Artikel 4)	6
2.	Schutzhelmttragpflicht	(BauAV 2022 Artikel 6)	7
3.	Warnkleider	(BauAV 2022 Artikel 7)	7
4.	Verkehrswege	(BauAV 2022 Artikel 11)	8
5.	Nicht durchbruchssichere Flächen, Bauteile und Abdeckungen	(BauAV 2022 Artikel 12)	8
6.	Zugang zu Niveauunterschieden	(BauAV 2022 Artikel 15)	9
7.	Arbeiten von tragbaren Leitern aus	(BauAV 2022 Artikel 21)	9
7.1	Bockleitern		10
7.2	Allgemeiner Zugang über Anstelleitern		11
7.3	Dachausstiege Zugänge		12
7.4	Flachdachausstieg Zugang		12
7.5	Sichere Zugänge ortsfeste Leitern		12
8.	Verwendung eines Seitenschutzes	(BauAV 2022 Artikel 22 und 23)	13
8.1	Bodenöffnungen	(BauAV 2022 Artikel 25)	13
8.2	Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen	(BauAV 2022 Artikel 27)	14
9.	Sonne, Hitze und Kälte	(BauAV 2022 Artikel 37)	15
9.1	Arbeiten bei Hitze Mögliche Massnahmen		15
9.2	Arbeiten bei Kälte Mögliche Massnahmen		15
10.	Massnahmen an Dachrändern	(BauAV 2022 Artikel 41)	16
10.1	Dachfangwand bei Arbeiten auf bestehenden Dächern	(BauAV 2022 Artikel 42)	17
10.2	Schutz vor Stürzen durch das Dach	(BauAV 2022 Artikel 44)	17
10.3	Nicht durchbruchssichere Dachflächen	(BauAV 2022 Artikel 45)	18
10.4	Arbeiten von geringem Umfang	(BauAV 2022 Artikel 46)	19
11.	Ein- und Anbauten am Gerüst	(BauAV 2022 Artikel 52)	21
11.1	Materialpodeste		21
11.2	Hebemittel Schrägaufzüge		22
11.3	Zugänge zu Arbeitsplätzen	(BauAV 2022 Artikel 52)	22
11.4	Gerüst Sichtkontrolle und Unterhalt	(BauAV 2022 Artikel 61)	23
11.5	Sperrung Freigabe Gerüst	(BauAV 2022 Artikel 63)	24
11.6	Änderungen am Arbeitsgerüst	(BauAV 2022 Artikel 64)	25
11.7	Fanggerüste	(BauAV 2022 Artikel 66)	26
11.8	Auffangnetze	(BauAV 2022 Artikel 67)	26
12.	Montagen und Arbeiten bei Dächern		27
12.1	Arbeitsplatzbegrenzungen Zonenabschränkungen		27
12.2	Arbeitsplatzbegrenzungen Zonenabschränkungen geneigte Dächer		27
12.3	Zugang, Fluchtweg (Treppenturm, Leiter usw.)	(Vorordnung 4 zum Arbeitsgesetz, Artikel 8)	28
12.4	Arbeiten mit Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz		28
12.5	Ausstieg aus einer Hubarbeitsbühne		29
12.6	Stillgesetzter ortsveränderlicher Kran als Anschlagmöglichkeit für PSA gegen Absturz		30
	Anhänge Sicherheitskonzept		31-40

SICHERHEITS- UND GESUNDHEITSKONZEPT

Art. 4 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept

1 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass vor Beginn der Bauarbeiten ein Konzept vorliegt, in dem die für seine Arbeiten auf der Baustelle erforderlichen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen aufgezeigt werden. Das Konzept muss namentlich die Notfallorganisation regeln.

2 Es muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erstellt werden.

1. Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept

Das vorliegende Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept erfüllt die Vorgaben der BauAV 2022 Artikel 4.

In den objektspezifischen Sicherheitskonzepten werden folgende Nachweise erbracht.

- 1 Seite / 10 Punktesystem, ASA, Notfallorganisation, Gesundheitsschutz, objektspezifische Massnahmen
- 2 Seite / Gefährdungsermittlung Bralö Nr. 12
Die Checklisten sind vor Beginn der Arbeiten auszufüllen. Allenfalls können Unterlagen aus der Objektverwaltung (Beschreibung Objekt, Spezialitäten, zu verwendende Arbeitsmittel, Hinweis auf Verwendung Sicherungsanlage usw.) dienen. Wichtig: objektspezifische Massnahmen sind festzuhalten
- 3 Seite / Mitarbeiterausbildungen / Schulungen
Die Unternehmung führt eine Ausbildungsliste und dokumentiert die objektspezifischen Instruktionen.

Die objektspezifischen Sicherheitskonzepte sind grundsätzlich Teil der betrieblichen Lösungen und werden entsprechend standardmässig verwendet.

Voraussetzung für die Anwendung der Mustervorlage ist die firmenspezifische Umsetzung und Dokumentation der Branchenlösung «Gebäudehülle und Gerüstbau» speziell bezüglich Ausbildung und häufig auftretender Gefährdungen und den dazugehörigen Massnahmen.

Das SiGeKo ist in der "Betriebsdokumentation" zur Branchenlösung integriert (Register 5).

WICHTIG: der Arbeitgeber legt fest, wie die Arbeitsvorbereitung und -ausführung ausgeführt und dokumentiert werden muss und instruiert die Mitarbeitenden regelmässig (z. B. 1x jährlich) bzw. bei Bedarf über das Vorgehen und die zu verwendenden Arbeitsmittel.

Nachweis objektspezifisches Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept

Leitbild und Ziele*	Die folgenden objektspezifischen Aspekte sind relevant:
Sicherheitsorganisation*	Geschäftsleiter:Tel:..... KOPAS:Tel:..... Objektleiter / Bau.verantw.:Tel:..... Mitarbeitende: vgl. Mitarbeiterliste und Instruktionsnachweis Die Aufgaben und die Ausbildung sind im betrieblichen Sicherheitskonzept geregelt.
Ausbildung*	Die objektspezifische Instruktion wird im Anhang nachgewiesen.
Sicherheitsregeln*	Die folgenden objektspezifischen Regeln sind relevant:
Gefährdungsermittlung*	Objektspezifische Aspekte finden sich im Anhang
Massnahmen*	Objektspezifische Aspekte finden sich im Anhang
Notfallorganisation*	Standort Baustelle: (Adresse / Koordinaten) Notfall: 144 Polizei: 117 Feuerwehr 118 REGA 1414 Nächster Arzt: Spital: Standort Erste-Hilfematerial Sammelplatz: Die Mitarbeitenden sind instruiert, Details finden sich im betrieblichen Sicherheitskonzept.
Mitwirkung*	Die Mitarbeitenden sind verpflichtet, die Regeln einzuhalten und Mängel sofort zu beheben oder dem Vorgesetzten zu melden.
Gesundheitsschutz*	Die folgenden objektspezifischen Aspekte sind relevant:*
Konzept Kontrolle	AVOR: Unterschrift: Objektleiter: Unterschrift:
Umsetzung	Umsetzung: Unterschrift: Objektleiter: Unterschrift:

* Die Grundlagen sind im betrieblichen Sicherheitskonzept geregelt.

auszuführende Arbeiten werden im Rahmen des betrieblichen Sicherheitskonzeptes erledigt



SCHUTZHELMTRAGPFLICHT | WARNKLEIDER

2. Schutzhelmtragpflicht

Art. 6 Schutzhelmtragpflicht

1 Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer müssen bei allen Arbeiten, bei denen sie durch herunterfallende Gegenstände oder Materialien gefährdet werden können, einen Schutzhelm tragen.

2 In jedem Fall ist ein Schutzhelm zu tragen:

- bei Hochbau- und Brückenbauarbeiten bis zum Abschluss des Rohbaus;
- bei Arbeiten im Bereich von Kranen, Aushubgeräten und Spezialtiefbaumaschinen;
- beim Graben- und Schachtbau sowie beim Erstellen von Baugruben;
- in Steinbrüchen;
- bei Untertagarbeiten, mit Ausnahme von Installationsarbeiten in Technikräumen, bei denen eine Gefährdung durch herunterfallende Gegenstände oder Materialien ausgeschlossen werden kann;
- bei Sprengarbeiten;
- bei Rückbau- oder Abbrucharbeiten;
- bei Gerüstbauarbeiten;
- bei Arbeiten an und in Rohrleitungen.

3 In jedem Fall ist ein Schutzhelm mit Kinnband zu tragen:

- bei Arbeiten mit einer persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz (Seilsicherung);
- bei Arbeiten am hängenden Seil;
- bei Arbeiten im Bereich von Helikoptern.

- Industrie-Schutzhelme (Bauhelme) EN 397 mit Kinnband
- Bergsteigerhelme EN 12492

Bestehende Schutzhelme nach EN 397 können mit einem zusätzlichen Kinnband nachgerüstet werden.



Empfehlung Art. 6.b

Es ist unerheblich, ob der Kran in Betrieb ist oder nicht. «im Bereich» heisst: Ausladung, Drehkreis und zusätzlicher Reservabstand. Einfacher: wenn Kran vor Ort, Helm auf.

Hinweis Art. 6.g

Es handelt sich hier um Abbruch- und Rückbauarbeiten wie z. B. Gebäudeabbruch / -rückbau und nicht z. B. um das Abbrechen von Flachdachfolien, Kaminfassungen usw. – vorausgesetzt, es ist nicht sonst ein zwingender Grund vorliegend (Kran, Anweisung Bauherr, Einsatz PSAgA usw.). Besteht bei Abbrucharbeiten Gefahr von Kopfverletzungen, ist zwingend ein Schutzhelm zu tragen.

3. Warnkleider

Art. 7 Warnkleider

Bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsmitteln wie Baumaschinen und Transportfahrzeugen oder bei Arbeiten im Bereich von öffentlichen Verkehrswegen müssen die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Warnkleider in farbigem fluoreszierendem Material höchster Auffälligkeit und mit retroreflektierenden Flächen tragen.

In immer mehr Branchen ist es heutzutage notwendig, dass die Mitarbeiter Warnschutzkleidung tragen. Das gilt besonders in Branchen, in denen ein Teil der Arbeit in der Nähe von fließendem Verkehr, Kranen und anderen Fahrzeugen sowie in der Dunkelheit verrichtet wird. Es gibt drei Klassen, die für Situationen mit erhöhtem bzw. hohem Risiko gelten:

Die 3 Klassen beziehen sich auf die Anforderungen an die Produkteigenschaften zur hohen Sichtbarkeit bei bestimmten Fahrzeuggeschwindigkeiten:

- | | |
|------------|--|
| • Klasse 1 | Nicht zugelassen für den Bau |
| • Klasse 2 | zugelassen Warnweste |
| • Klasse 3 | zugelassen Warnweste und Warnhosen mit den entsprechenden reflektierenden Streifen |

Warnweste SN EN ISO 20741 Klasse 2, CE



Bei kurzzeitigem Aufenthalt im Bereich von Strassen (bis zu einer Stunde, unabhängig der Geschwindigkeit) sind mindestens Warnkleider der Klasse 2 (Torso bedeckt) notwendig. Zum Beispiel für Baustellenkontrollen, bei Arbeiten im Bereich von Verkehrsmitteln, Auf- und Abladarbeiten im Strassenverkehrsbereich, Baumaschinen. Auch bei Lagerarbeiten (Auf- und Ablad-, Umschlagarbeiten usw.) empfiehlt es sich, dass Mitarbeitende gut sichtbar sind.

Hinweis

Weiterführende Infos: www.suva.ch/33076.d

VERKEHRSWEGE | NICHT DURCHBRUCHSICHERE FLÄCHEN, ETC.

4. Verkehrswege

Art. 11 Verkehrswege

Zur Gewährleistung der Sicherheit der Verkehrswege gehören folgende Massnahmen:

- a. Baustellenzugänge müssen mindestens 1 m breit sein, die übrigen Verkehrswege mindestens 60 cm breit.
- b. Die Verkehrswege sind freizuhalten.
- c. Bei Gleitfahr, (z.B. Algenbildung, Reifglätte, Nässe und ausgelaufene Flüssigkeiten) müssen die Verkehrswege durch geeignete Massnahmen gesichert werden. Sie sind insbesondere von Schnee und Eis zu befreien.
- d. Bei Steigungen von mehr als 10 Grad muss eine Rutsicherung angebracht sein.
- e. An Treppen mit mehr als fünf Stufen ist ein Handlauf anzubringen; gibt es eine Absturzseite, so ist anstelle eines Handlaufes ein Seitenschutz anzubringen.

Hinweis zu Art. 11d

Eine Rutsicherung kann, je nach Situation, z. B. mit quer montierten Elementen (wie z. B. Latten) oder mit entsprechenden Belagsmaterialien erreicht werden.

Hinweis zu Art. 11e

Neu ist, dass bei Absturzseiten nicht ein Handlauf, sondern ein Seitenschutz (3teilig) montiert werden muss. Da in der Regel keine Bordbretter montiert werden können, muss wenigstens ein Doppelgeländer montiert werden.

5. Nicht durchbruchssichere Flächen, Bauteile und Abdeckungen

Art. 12 Nicht durchbruchssichere Flächen, Bauteile und Abdeckungen

1 Bei nicht durchbruchssicheren Flächen, Bauteilen und Abdeckungen sind Abschränkungen anzubringen oder andere Massnahmen zu treffen, damit sie nicht versehentlich begangen werden. Nötigenfalls sind sie mit tragfähigen Abdeckungen oder Laufstegen zu überbrücken.

Die Ausführungen betreffend Bodenöffnungen (siehe Infos Art. 25) gelten auch im Zusammenhang mit nicht durchbruchssicheren Flächen, Bauteilen und Abdeckungen. Auch hier ist eine Sicherung von unten nicht vorgesehen!

Hinweis Thema Abschränkungen:

Wird eine Abschränkung verwendet, so muss es entweder ein Seitenschutz (3-teilig, konform) oder eine Zonenabschränkung sein. Zonenabschränkungen sind mit rotweissen Brettern oder Ketten zu erstellen und mind. 2 m von den nicht durchbruchssicheren Flächen, Bauteilen und/oder Abdeckungen aufzustellen. Konforme Massnahmen mit Seitenschutz gemäss Art. 22 können auch näher als 2 m aufgestellt werden. Für die Montage/Demontage innerhalb der Gefahrenzone sind entsprechend Absturzschutzmassnahmen zu ergreifen.

LEITERN

6. Zugang bei Niveauunterschieden

Art. 15 Zugang bei Niveauunterschieden

Sind zum Erreichen der Arbeitsplätze Niveauunterschiede von mehr als 50 cm zu überwinden, so sind Treppen oder andere geeignete Arbeitsmittel zu verwenden.

Bockleitern gelten grundsätzlich als «nicht geeignet». Z. B. weil man von Bockleitern nicht auf Bauteile oder von Bauteilen auf Bockleitern hinübersteigen darf.

Der Einsatz von Anstell-/Anlegeleitern ist besonderen Regeln unterworfen. Siehe dazu Leitfaden Abschnitt Leitern (Art. 21). Dazu ist speziell auch die geplante Einsatzdauer zu beachten (max. 2 Personentage).

Bei Verwendung von Treppen ist Art. 11e zu beachten: mehr als 5 Stufen -> Handlauf, gibt es eine Absturzseite, dann Seitenschutz (hier Doppelgeländer) anbringen. Seitlich kann auf ein Bordbrett verzichtet werden.

Bei Einsatz von Tritten sind die jeweiligen Herstellerangaben bezüglich Verwendung einzuhalten.

Grundsätzlich beachten

- Beim Einsatz auf Gerüsten oder in der Nähe von Geländern müssen Geländerhöhen allenfalls angepasst werden
- Beim Einsatz auf Gerüstläufen, Bretterbelägen usw. ist sicherzustellen, dass die Standsicherheit immer gegeben ist (Öffnungen schliessen, sicherstellen, dass die Trittfüsse nicht abrutschen können usw.)
- Verkehrswege müssen immer frei bleiben
- Werden Aufstiegshilfen eingesetzt, ist unbedingt zu überprüfen, ob in diesem Bereich allenfalls Geländerhöhen angepasst werden müssen

7. Arbeiten von tragbaren Leitern aus

Art. 21 Arbeiten von tragbaren Leitern aus

1 Von tragbaren Leitern aus dürfen Arbeiten nur ausgeführt werden, wenn kein anderes Arbeitsmittel in Bezug auf die Sicherheit besser geeignet ist.

2 Ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m dürfen Arbeiten von tragbaren Leitern aus nur von kurzer Dauer sein und es sind Absturzsicherungsmaßnahmen zu treffen.



Auswahl nebst Bock-/Anstelleitern als Arbeitsplatz



**Beruflicher Gebrauch
(professional)**

Verwendung im gewerblichen Bereich

Folgende Grundregeln sind zu beachten (Auswahl)

- Leiter gegen Kippen, Wegrutschen und Drehen sichern
- Die Standsicherheit muss jederzeit gewährleistet sein
- nur für kurze Einsatzdauer oder wenn aus technischen Gründen keine anderen Möglichkeiten vorhanden sind
- Arbeits-/Gefahrenbereich gegen Betreten unbeteiligter Personen sichern
- Nur einwandfreie Leitern für den «beruflichen Gebrauch» verwenden. Für die jährliche Leiterprüfung (welche dokumentiert werden muss), stellen die Leiterhersteller Vorlagen zur Verfügung.

Hinweis / Empfehlung:

Die Normanforderungen gelten für das (erstmalige) Inverkehrbringen für Hersteller/Händler resp. bei Veräusserung.

Entscheidend ist, dass die Leiter ordnungsgemäss gegen Drehen, Wegrutschen und Kippen gesichert wird.

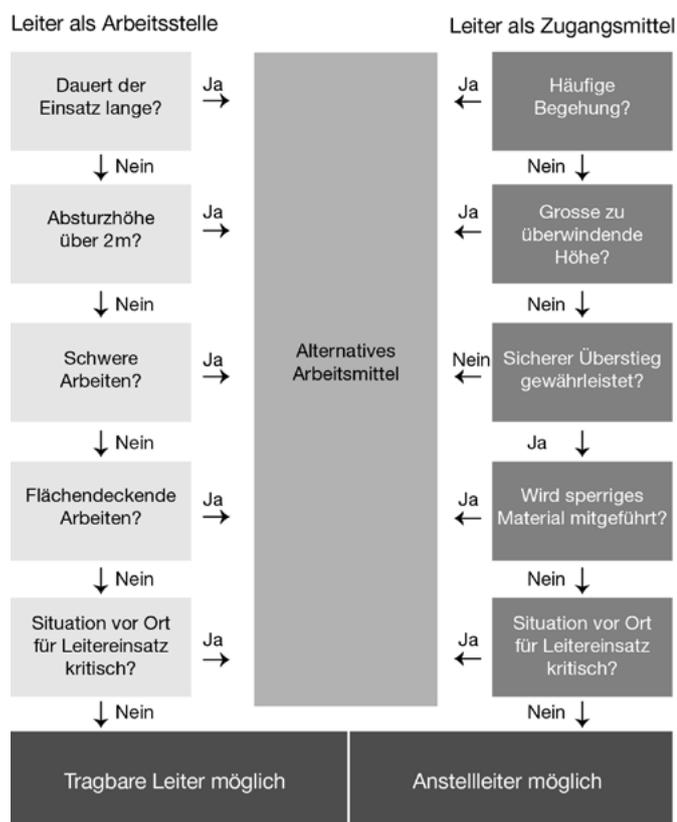
Für ältere Leitern in den Betrieben besteht keine Nachrüstpflicht (nur Normanforderung für Inverkehrbringer). Bei Leitern mit Baujahr vor 2018 empfehlen wir dringend, mit konformen Bauteilen eine entsprechende Fussverbreiterung anzubringen, um die Standsicherheit zu erhöhen.

LEITERN

Anstelleiter als Arbeitsstelle | Anstelleiter als Zugangsmittel

Leiter mit Sprossen ohne eigener Abstützung, auch Anlegeleiter oder Sprossenanlegeleiter genannt.

Entscheidungshilfe Leitereinsatz oder Alternative:



Quelle: Suva 44026

Als alternative Arbeitsmittel kommen, je nach Einsatzort und -möglichkeit, z. B. Podestleitern, Rollgerüste, Hubarbeitsbühnen oder (Gerüst-) Treppen in Frage.

7.1 Bockleitern

Leiter mit eigener Abstützung (mit Sprossen oder Stufen), auch Stehleiter genannt.

Auf den obersten zwei Sprossen darf nicht gearbeitet werden und Bockleitern dürfen nicht als Anstell-Leitern verwendet werden.

Die Länge einer Bockleiter muss so gewählt werden, dass man sich mit den Beinen an der Leiter abstützen kann.

- nur für «Arbeiten von geringem Umfang»
- die oberen 2 Sprossen nicht betreten
- nicht von Bockleitern auf Bauteile übersteigen und Bockleitern nicht als Anstelleitern verwenden
- Die Gefahrenzone ist zu sichern
- Leiterverwendung gemäss Herstellerangaben
- Nach Möglichkeit nur Leitern mit Leiterfussverbreiterung einsetzen
- Material-/Arbeitsmitteltransport unabhängig sicherstellen (z. B. an Gurt anhängen, Umhängetasche, Lift, Aufzug, Seil/Umlenkrolle usw.)

Empfehlung

Bei Leitern mit Baujahr vor 2018 empfehlen wir dringend, mit konformen Bauteilen eine entsprechende Fussverbreiterung anzubringen, um die Standsicherheit zu erhöhen.



Podestleiter



Kombileiter - als Anstelleiter, Bockleiter oder Treppen-Bockleiter einsetzbar

Bild Quelle Suva 44026

LEITERN

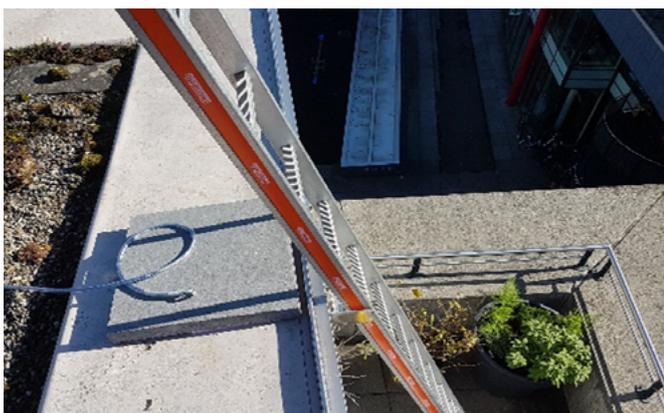
7.2 Allgemeiner Zugang über Anstellleitern

Die Länge der Leiter richtet sich nach dem vorgesehenen Einsatz. Wird die Anstellleiter als Zugangsmittel zu einer Arbeitsstelle verwendet, muss der sichere Überstieg von der Anstellleiter auf die Zutrittsfläche gewährleistet sein. Für Wartungsarbeiten auf Dächern muss die Anstellleiter gegen Drehen, Kippen und Wegrutschen von der Dachkante gesichert werden. Der Zugangspunkt (Leiter Halterung bzw. Leiterstandort) ist im Sicherheitskonzept zu definieren.

Hinweis

Mögliche Zugangsart mit fix montiertem Seil bei der Zugangsstelle, Verbindung mit Auffanggurt vor Überstieg

1. Die Anstellleiter wird an eine festinstallierte oder mittels mobiler Leitersicherung fixiert. Die Leitersicherung dient als Fixierung gegen Wegkippen, Abdrehen und Wegrutschen der Leiter.
2. Die Edelstahlschlinge kann, als Variante, mit einer Anschlagereinrichtung (EN 795 2012) fix verbunden werden. Mit dem Verbindungsmittel (Auffanggurt und Verbindungsmittel mit Seilkürzer) sichert sich der Anwender an der bestehenden Edelstahlschlinge.
3. Beim Überstieg muss die Leiter die Ausstiegskante um mindestens 1 m überragen.



ARBEITEN VON TRAGBAREN LEITERN AUS

7.3 Dachausstiege | Zugang

Mittels erreichbarem Anschlagpunkt sichert sich der Anwender bereits beim Dachausstieg. Der Anschlagpunkt muss so geplant werden, dass sich der Anwender bereits vor dem Verlassen des Dachausstieges sichern kann. Ein gefahrloser Übergang auf die Dachfläche ist somit gewährleistet.



Hinweis

Falls für die Verwendung der Ausstiege Aufstiegshilfsmittel wie Tritte oder Leitern nötig sind, gelten die entsprechenden Verwendungsregeln.

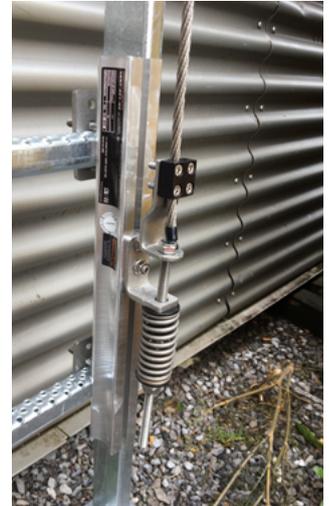
7.4 Flachdachausstieg | Zugang



Hinweis

Die Treppenrichtung soll nach Möglichkeit so angeordnet sein, dass der Dachzugang in den inneren Gefahrenbereich auf dem Dach führt. Ist dies nicht der Fall und der Dachzugang befindet sich im Bereich mit hoher Absturzgefahr, so muss ein Seitenschutz installiert werden. **Die Ausstiegs Luke muss geschlossen oder mit einem Seitenschutz versehen werden.** Nach Möglichkeit soll die Durchgangsbreite mind. 0,8 m aufweisen.

7.5 Sichere Zugänge ortsfeste Leitern



Steigleitern sind immer dann eine passende Steigtechniklösung, wenn Gebäude, Anlagen oder Maschinen einen dauerhaften Zugang erfordern.

Ortsfeste Leitern, die Höhenunterschiede von mehr als 5 m überbrücken, sind ab einer Höhe von maximum 3 m an mit einem Rückenschutz oder Steigschutz zu versehen. Bei Leitern, die Podeste oder Zwischenbühnen verbinden, muss der Rückenschutz oder Steigschutz auch bei Leiterhöhen von weniger als 5 m angebracht werden, wenn man mehr als 5 m tief abstürzen kann. Ab 10 m Höhe wird zusätzlich ein Zwischenpodest benötigt. Beim Dachüberstieg muss ein starres Doppelgeländer oder Steigschutz bis mind. 2,5 m in die Fläche geführt werden.

Empfehlung

Aus praktischen Gründen (Auf-/Abstieg, Rettung) empfehlen wir die Verwendung von Steigschutzleitern an Stelle von Leitern mit Rückenschutz.

ABSTURZSICHERUNGEN

8. Verwendung eines Seitenschutzes

Art. 22 Anforderungen an den Seitenschutz

- 1 Ein Seitenschutz besteht aus einem Geländerholm, mindestens einem Zwischenholm und einem Bordbrett.
- 2 Die Oberkante des Geländerholms muss mindestens 100 cm über der Standfläche liegen.
- 3 Die Bordbretter müssen eine Höhe von mindestens 15 cm ab der Standfläche aufweisen.
- 4 Der Abstand zwischen Geländer- und Zwischenholm, zwischen Bordbrett und Zwischenholm und zwischen den Zwischenholmen darf nicht mehr als 47 cm betragen.
- 5 Anstelle von Geländer- und Zwischenholmen können Rahmen oder Gitter mit einer Maschenweite von maximal 25 cm verwendet werden, sofern sie den gleichen Schutz bieten.
- 6 Der Seitenschutz ist so zu befestigen, dass er nicht unbeabsichtigt entfernt werden oder sich lösen kann.

Art. 23 Verwendung des Seitenschutzes

- 1 Ein Seitenschutz ist zu verwenden bei ungeschützten Stellen:
 - a. mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m;
 - b. bei Böschungen mit einer Höhe von mehr als 2 m und einer Neigung von mehr als 45°;
 - c. im Bereich von Gewässern.
- 2 Bei Verkehrswegen im Bereich von Gewässern oder Böschungen genügt es, wenn der Seitenschutz nur aus einem Geländerholm besteht.
- 3 Bei Gräben für den Bau von Werkleitungen kann auf den Seitenschutz verzichtet werden, wenn sich keine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Bereich des Grabenrandes aufhalten müssen und die Baustelle gut sichtbar signalisiert ist.

Generell ist ein Seitenschutz zu verwenden bei ungeschützten Stellen ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m.



Hinweis:

Seitenschutz Flachdach. Bei einer Dachrandhöhe von mind. 150 mm kann auf ein separates Bordbrett verzichtet werden. Das Hochklappen von Stützen bei Seitenschützen mit Gegengewicht erfolgt gemäss Herstellerangaben und nach Instruktion des Seitenschutzerstellers.

8.1 Bodenöffnungen

Art. 25 Bodenöffnungen

Bodenöffnungen, bei denen die Gefahr besteht, dass man hineinfällt oder hineintritt, sind mit einem Seitenschutz abzusichern oder mit einer durchbruchssicheren und unverrückbaren Abdeckung zu versehen.

Zum Hineintreten genügt eine relativ kleine Öffnung (> ca. 80 mm). Spätestens ab Öffnungen von 30 cm sind Massnahmen zu treffen.

- Schalungstafeln gelten nicht als durchbruchssicher.
- Lösungen mit rot weissen Latten oder Ketten usw. dürfen nur als Zonenabschrankung (mind. 2 m von der gefährlichen Stelle) verwendet werden.
- Eine unmittelbare Sicherung mittels Seitenschutz kann nur mit Materialien erstellt werden, welche die Anforderungen an einen Seitenschutz erfüllen. Anforderungen an Seitenschutz gemäss Art. 21, Suva Factsheet 33017
- Bitte beachten: eine Sicherung von unten z. B. mittels Auffangnetz ist hier nicht vorgesehen!

ABSTURZSICHERUNGEN

8.2 Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen

Art. 27 Auffangnetz und Fanggerüst für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen

1 Für die Montage von vorgefertigten Dach- und Deckenelementen sind bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m über die ganze Fläche Auffangnetze oder Fanggerüste zu verwenden.

2 Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass Auffangnetze und Fanggerüste täglich einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Bei Mängeln dürfen Arbeiten, für die das Auffangnetz oder das Fanggerüst als Absturzsicherung dient, nicht ausgeführt werden.

Auffangnetz: Die Absturzhöhe in Auffangnetze darf nicht mehr als 3 m betragen (Art. 67). Dies gilt auch in der Netzmitte. Falls möglich, ist das Netz direkt unter der Tragkonstruktion zu montieren (Fallhöhe reduzieren). Die Prüfpunkte für die tägliche Sichtkontrolle:

- Weist das Netz keine Beschädigungen auf, die grösser sind als eine Maschenweite?
- Ist der Mindestfreiraum von in der Regel 3.0 m zum Boden bzw. zur Kollisionsebene frei und ist er nicht mit Geräten oder Materialien verstellt?
- Ist das Netz frei von Schutt und Abfall?

Falls einer der Prüfpunkte mit «Nein» beantwortet werden muss, ist die Arbeit im entsprechenden Bereich einzustellen und sind Massnahmen einzuleiten.

Fanggerüst: Die Absturzhöhe auf ein Fanggerüst darf nicht mehr als 2 m betragen (Art. 66). Das Fanggerüst muss den entsprechend zu erwartenden dynamischen Belastungen standhalten können. Allenfalls sind statische Nachweise beizubringen. Wir empfehlen, die statischen Nachweise der zu verwendenden Konstruktion vorgängig mitzuliefern.

Hinweis/Empfehlung

Gemäss Artikeltext hat der **Arbeitgeber** dafür zu sorgen, dass Auffangnetze und Fanggerüste täglich einer Sichtkontrolle unterzogen werden. Der Arbeitgeber kann diese Aufgabe nach Art. 7 VUV einem Mitarbeiter übertragen. Die Voraussetzungen sind: a) der Mitarbeiter ist geeignet, b) er ist entsprechend instruiert und c) der Arbeitgeber überprüft, ob die Kontrolle erledigt wird. Wir empfehlen, die Kontrolle jeweils mittels Checkliste zu erledigen.

Die einfachste Möglichkeit ist es, den verantwortlichen Mitarbeiter gemäss Art. 5 (Übertragen von Aufgaben an Mitarbeiter) bzw. gemäss Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept nach Art. 4 damit zu beauftragen.

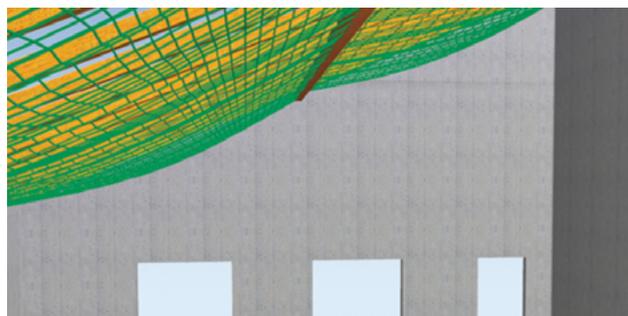


Bild Quelle Suva 44066

Auffangnetz unter einer Tragkonstruktion



Bild Quelle Suva 44066

Fanggerüst unter einer Tragkonstruktion

Weitere Informationen Thema Auffangnetze und Fanggerüste: BauAV 2022 Art. 66 und 67, [Suva 33001](#), [Suva 44066](#)

Hinweis

Flächengerüste oder generell Gerüstbeläge (Stahl oder Alu) sind für ein Fanggerüst mit einer Absturzhöhe >1 Meter nicht zugelassen/geprüft. Dies bedeutet, dass z. B ein Holzboden erstellt werden muss. Es ist nachzuweisen, dass dieser der Belastung standhält.

BauAV Art. 29: Wo das Anbringen eines Seitenschutzes (Art. 22), eines Fassadengerüsts (Art. 26) oder eines Auffangnetzes oder Fanggerüsts (Art. 27) technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen. Dazu sind Spezialisten oder Spezialistinnen nach Eignungsverordnung beizuziehen. Gebäudehülle Schweiz verfügt über solche Spezialisten/Spezialistinnen.

ARBEITSUMGEBUNG

9. Sonne, Hitze und Kälte

Art. 37 Sonne, Hitze und Kälte

Bei Arbeiten bei Sonne, Hitze und Kälte sind die erforderlichen Massnahmen zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu treffen.

9.1 Arbeiten bei Hitze | Mögliche Massnahmen

- Körperlich anstrengende Arbeiten möglichst nicht zwischen 10:00 Uhr und 15:00 Uhr durchführen
- Arbeitszeiten in die Morgen- und Abendstunden verlegen
- Arbeiten wenn möglich in den Schatten verlegen oder den Arbeitsplatz z. B. mit Planen beschatten
- Luft- und feuchtigkeitsdurchlässige, weite, helle Kleidung tragen, die für UV-Strahlen undurchlässig ist (z. B. fest gewebte Baumwollstoffe oder atmungsaktive Funktionskleidung)
- Häufig Kurzpausen/Trinkpausen im Schatten einlegen
- Geeignete Getränke (alkoholfrei, ungesüsst, kohlenstoffarm, nicht stark koffeinhaltig, nicht stark gekühlt) in ausreichender Menge zu sich nehmen - bevor Durst einsetzt (z.B. Wasser, Fruchtsaftschorle, Fruchttetee)
- Leichte Mahlzeiten einnehmen
- Stirnblende, Nacken- und Ohrkantenschutz mit oder ohne Schutzhelm
- UV Schutzbekleidung, die Haut grossflächig mit Kleidung bedecken/schützen
- Stirnblende, Nacken- und Ohrkantenschutz mit oder ohne Schutzhelm
- Sonstige freie Hautstellen: Sonnenschutzcreme (Schutzfaktor möglichst hoch) verwenden
- Schutzbrille mit UV-Schutz (klarsicht oder getönt) tragen

Ergänzungen

- über Erste Hilfe bei Hitzschlag und Sonnenstich informieren
- Kühltücher und/oder -westen verwenden



9.2 Arbeiten bei Kälte | Mögliche Massnahmen

Wetterschutzbekleidung und geeignete Kälteschutzbekleidung schützen vor Kälte und deren Auswirkungen.

- Mütze
- Schal
- Handschuhe
- Feste Winterschuhe und warme Socken
- Thermo-/Funktionsunterwäsche
- Ausserdem können auch heizbare Schuheinlagen, heizbare Westen, Wärmepacks usw. eingesetzt werden.



Wenn die Bekleidung feucht oder nass ist, soll diese gewechselt werden. Regelmässige Pausen in warmer Umgebung und heisse Getränke schützen ebenfalls. Zum Schutz des Körpers vor Nässe und Kälte eignet sich am besten moderne Wetterschutzbekleidung, welche wasser- und winddicht und trotzdem atmungsaktiv ist. Ebenfalls hilft es, atmungsaktive Unterbekleidung mit hochzuschliessenden Kragen zu tragen.

Details:

Weiterführende Hinweise finden Sie im Sicherheitshandbuch der Branchenlösung (Betriebsdokumentation), Kapitel 9

10. Massnahmen an Dachrändern

Art. 41 Massnahmen an Dachrändern

1 An sämtlichen Dachrändern sind ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m geeignete Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern. Bei unterschiedlichen Dachneigungen ist für die zu treffenden Massnahmen die Neigung an der Dachtraufe massgebend.

2 Bei Dächern mit einer Neigung bis und mit 60° gilt Folgendes:

- Beträgt die Neigung weniger als 10° , so ist ein Spenglergang anzubringen, es sei denn, es wird ein durchgehender Seitenschutz nach Artikel 22 angebracht, innerhalb dessen alle Arbeiten ausgeführt werden können.
- Beträgt die Neigung zwischen 10° und 30° , so ist ein Spenglergang anzubringen.
- Beträgt die Neigung zwischen 30° und 45° , so ist ein Spenglergang mit einem Seitenschutz, der als Dachdeckerschutzwand nach Artikel 59 ausgestaltet ist, anzubringen.
- Beträgt die Neigung zwischen 45° und 60° , so ist ein Spenglergang mit einem Seitenschutz, der als Dachdeckerschutzwand nach Artikel 59 ausgestaltet ist, anzubringen und **es sind zusätzliche Schutzmassnahmen wie das Errichten von Arbeitspodesten oder Seilsicherungen zu treffen.**
- An giebelseitigen Dachrändern sind ein Geländerholm und ein Zwischenholm anzubringen, es sei denn, es ist ein durchgehender Spenglergang angebracht oder es wurden gleichwertige Schutzmassnahmen getroffen.

Hinweis/Empfehlung

Art. 41d ist neu. Die Zusatzmassnahmen müssen bei Neigungen zwischen 45° und 60° und unabhängig der Sparrenlänge getroffen werden.

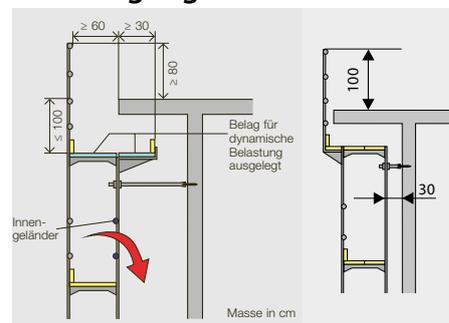
Bei Einsatz von Arbeitspodesten ist fallweise zu prüfen, ob sturzseitig ein Seitenschutz montiert werden muss.

Bei Einsatz von Seilsicherungen empfehlen wir, bei Bedarf Standhilfen wie z. B. Dachleitern zu verwenden.

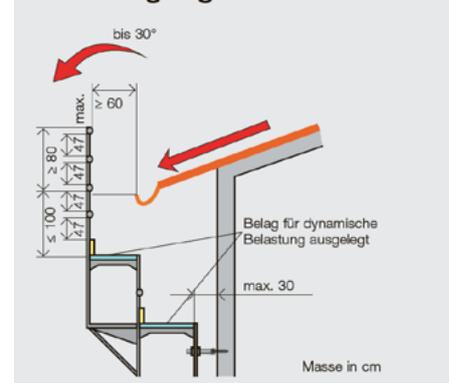
Die für Arbeiten von geringem Umfang festgelegte Regelung für Einsatz von PSaGA (maximal 2 Personenerbeitstage pro Dach, BauAV Art. 46) gilt nicht für Arbeiten mit PSaGA nach Art. 41d.



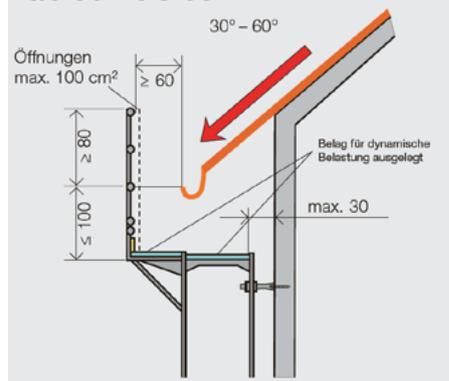
Spenglergang Dachneigung bis 10°



Spenglergang Dachneigung bis 30°



Spenglergang ab 30° bis 60°



10.1 Dachfangwand bei Arbeiten auf bestehenden Dächern

Art. 42 Dachfangwand bei Arbeiten auf bestehenden Dächern

- 1 Für Arbeiten auf bestehenden Dächern mit einer Dachneigung **bis 45°** kann in Abweichung von Artikel 41 Absatz 2 Buchstaben a–c eine Dachfangwand verwendet werden.
- 2 Eine Dachfangwand ist eine Schutzeinrichtung auf geneigten Dachflächen, die verhindert, dass abrutschende Personen über den Dachrand abstürzen oder niedergehenes Material über den Dachrand herunterfällt.
- 3 Sie ist für eine dynamische Belastung zu bemessen.
- 4 Sie ist direkt an der Traufe zu errichten, hat diese um mindestens 80 cm zu überragen, muss eine Bauhöhe von mindestens 100 cm aufweisen und ist in der tragenden Unterkonstruktion zu verankern.

- Dachfangwände werden für Arbeiten auf bestehenden geneigten Dächern anstelle von Spenglergängen eingesetzt.
- Dachfangwände sind nach Herstellerangaben zu installieren, zu verankern respektive nach SN EN 13374, Klasse C zu bauen und zu prüfen.
- Die Sicherung gegen Absturz muss während der Montage und Demontage jederzeit gewährleistet sein.
- Dachfangwände auf bestehenden Dächern sind bis zu einer Neigung von **max. 45°** zugelassen.



Bild Quelle Suva 44066

Hinweis:

Art. 32a VUV Verwendung von Arbeitsmitteln

RSS System

RSS ist ein kollektives Fallschutzsystem sowohl für flache als auch geneigte Dächer. Das leichte Aluminiumgitter kann an den Dachrand gehakt werden und stützt sich mit einem Ständer an der Fassade ab.

Betreffend Verankerung in der Unterkonstruktion sind die Herstellerangaben zu beachten.

Arbeiten an der Traufe

Dachfangwandeinsatz ist nur möglich, wenn nicht an der Traufe (Rinnenarbeiten, Einlaufbleche usw.) bzw. beim RSS-System auch Flachdachrand gearbeitet werden muss. Müssen solche Arbeiten ausgeführt werden, sind andere Absturzsicherungsmöglichkeiten zu verwenden (Hubarbeitsbühne, Gerüst mit Spenglergang usw.)

10.2 Schutz vor Stürzen durch das Dach

Art. 44 Allgemeines

- 1 Vor Beginn der Arbeiten muss der Arbeitgeber abklären, ob die Dachflächen durchbruchssicher sind.
- 2 Kann nicht nachgewiesen werden, dass die Dachflächen durchbruchssicher sind, so gelten sie als nicht durchbruchssichere Dachflächen.
- 3 Bei Dachöffnungen sind, unabhängig von der Absturzhöhe, tragfähige und unverrückbare Absturzsicherungen nach den Artikeln 22–29 anzubringen.

Hinweis:

Unter «Dachöffnungen» sind jegliche Ausschnitte in der ansonsten geschlossenen Dachfläche zu verstehen.

Beispiel: die Dachfläche ist durch das verlegte Unterdach verschlossen, die Dachfenster- oder Balkon- bzw. Dachterrassenausschnitte gelten als Dachöffnungen. Dabei ist es unerheblich ob z. B. ein Dachfenster nur 0.5 m² oder >1m² Fläche aufweist.

Betreffend Durchsturzsicherheit kann z. B. mit Hilfe von Herstellerangaben ein Nachweis erbracht werden. Übliche Baukonstruktionen wie durchgehende auf den Sparren montierte Schalungen (z. B. Sparrendistanz 80 cm, Schalungsdicke 22 mm) gelten als durchbruchssicher.

Im Zweifelsfalle oder mangels Unterlagen ist davon auszugehen, dass Dachflächen nicht durchbruchssicher sind.

Weitere Beispiele und Hilfsmittel sind in einem separaten Dokument zusammengefasst.



10.3 Nicht durchbruchssichere Dachflächen

Art. 45 Nicht durchbruchssichere Dachflächen

1 Das Arbeiten auf nicht durchbruchssicheren Dachflächen ist nur von Laufstegen aus gestattet.

2 Ist das Anbringen von Laufstegen technisch nicht möglich oder mit unverhältnismässigem Aufwand verbunden, so sind ab einer Absturzhöhe von mehr als 3 m Auffangnetze oder Fanggerüste zu montieren.

3 Sind Arbeiten in der Nähe von nicht durchbruchssicheren Dachflächen auszuführen, so sind diese gegenüber den Arbeitsbereichen abzuschränken oder durchbruchssicher abzudecken.

Hinweis zu Laufstegen

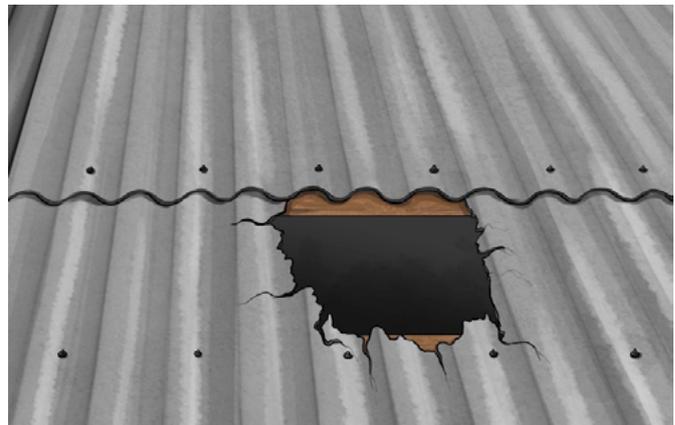
Für den Zugang zu weiter oben liegenden Arbeitsplätzen sind Laufstege von mindestens 60 cm Breite mit beidseitigem Seitenschutz anzubringen. Gegenüber nicht durchbruchssicheren Bauteilen und Flächen sind Massnahmen gemäss Art. 12.3 zu treffen.

Da Faserzementplatten grundsätzlich als nicht durchbruchssicher gelten, muss in einem entsprechenden Fall

(Dacheindeckung Faserzementplatten, keine nachweislich durchbruchssicherungen Schichten im Dachaufbau) der Seitenschutz über die ganze Länge montiert werden (nicht nur im Lichtplattenbereich).

Hinweis zu Art. 45.2

Wo das Anbringen eines Auffangnetzes oder Fangerüstes (Art. 27) technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind gemäss Art. 29 gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen. Dazu sind Spezialisten oder Spezialistinnen nach Eignungsverordnung beizuziehen. Gebäudehülle Schweiz verfügt über solche Spezialisten/Spezialistinnen.



Laufstege näher als 2.0 m zu Bereichen mit hoher Absturzgefahr müssen min. mit Seitenschutz versehen sein.

Bei Laufstegen oder Zonenabschränkungen ausserhalb von Bereichen mit hoher Absturzgefahr, Distanz > 2.0 m zur Absturzstelle, genügt ein Geländerholm.

10.4 Arbeiten von geringem Umfang

Art. 46 Arbeiten von geringem Umfang

1 Bei Arbeiten, die pro Dach gesamthaft weniger als zwei Personenarbeitstage dauern, müssen die Absturzsicherungsmaßnahmen erst bei einer Absturzhöhe von mehr als 3 m getroffen werden. Bei Gleitgefahr sind die Massnahmen bereits ab einer Absturzhöhe von mehr als 2 m zu treffen.

2 Folgende Massnahmen sind auf jeden Fall zu treffen:

- a. bei Dachneigungen bis und mit 60°: Seilsicherung;
- b. bei Dachneigungen von mehr als 60°: Verwendung von Hubarbeitsbühnen oder gleichwertigen Vorrichtungen.

Hinweis zu Art. 46.1

Es geht bei diesem Artikel darum, die besonders risikobehafteten Arbeiten nur bis zu einem gewissen Umfang mit Persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAgA) zuzulassen. Entsprechend müssen z. B. die Vorbereitungszeiten in der Werkstatt oder das «Bodenpersonal» nicht berücksichtigt werden.

Hinweis zu Artikel 46.2

Unter Seilsicherung wird PSAgA verstanden. Im Zusammenhang mit der Zugangstechnik bei Arbeiten von geringem Umfang steht ein separates Factsheet zur Verfügung.

Arbeiten mit PSAgA müssen objektspezifisch geplant werden. Dabei muss neben z. B. Zugangs- und Sicherungsmöglichkeiten auch die Durchbruchssicherheit beurteilt und berücksichtigt werden. Hinweis Thema Durchbruchssicherheit bei Art. 44 (mit QR zu weiterführenden Infos).

FACTSHEET

KOMMISSION ARBEITSSICHERHEIT

GEBÄUDEHÜLLE SCHWEIZ
COMPLEXE DES TRAVAIL, TRAVAIL
HYGIÈNE ET SÉCURITÉ
www.gebäudehülle.ch

ZUGANGSTECHNIK FÜR DACHARBEITEN MIT ÜBERWURFSYSTEM UND VORSTIEGSTECHNIK

Die Kommission Arbeitssicherheit von Gebäudehülle Schweiz stellt mit diesem Factsheet eine Empfehlung zur Arbeitssicherheit für die Zugangstechnik auf geneigten Dächern.

Für Unterhaltsarbeiten auf geneigten Dächern sind folgende Empfehlungen von Gebäudehülle Schweiz zu berücksichtigen. Grundsätzlich kann der Zugang für Wartungsarbeiten mit einer Anstiegleiter gewährleistet werden. Die Leiter ist gegen Kippen, Drehen und Wegrutschen von der Dachkante zu sichern. Der sichere Überstieg auf das Dach muss gewährleistet sein. Der erste Anschlagpunkt muss somit von der Leiter aus erreichbar sein. Anschlageneinrichtungen wie Träger müssen zuverlässig sein. Bezeichnete Anschlagpunkte müssen min. den Anforderungen EN 795 oder EN 517 entsprechen.

INHALT

Zugangstechnik für Dacharbeiten mit Überwurfsystem und Vorstiegstechnik	1	Gefährdungen	2
Vorgehen bei Seilüberwurfsystem	1	Sicherungspunkt	3
Vorgehen beim Geländersystem	2	Ausrüstungsliste	6



ARBEITEN VON GERINGEM UMFANG

Arbeiten von geringem Umfang

- Die Arbeiter müssen in der Verwendung von PSAgA nachweislich ausgebildet sein. Die Grundausbildung umfasst alle Handhabung der PSAgA Ausrüstung inklusive der Rettung mit vorkonfektionierten Rettungssysteme. Infos unter www.suva.ch/psaga

Die Ausbildung dauert einen Tag (ca. 7-8 Lektionen). Es wird empfohlen Ausbildungskurse nach absturzrisiko.ch zu besuchen.

- Bei Arbeiten mit der PSAgA sind mindestens zwei für die Arbeiten ausreichend ausgebildete Arbeitnehmende auf der Baustelle, um sich gegenseitig überwachen zu können. Das notwendige Rettungsmaterial ist am Arbeitsort einsatzbereit zu halten (BauAV Art. 8 Rettung von Verunfallten)
- Es wird dringend empfohlen neben dem Grundkurs die PSAgA-Handhabung, insbesondere die planmässige Rettung in regelmässigen Abständen zu üben. Es besteht keine gesetzliche Wiederholungspflicht der Grundausbildung.

Empfehlung

Gemäss VUV 6.1 und absturzrisiko.ch müssen (bei Bedarf/ falls nötig) die Kurse aufgefrischt werden, insbesondere bei der Anwendung neuer Techniken oder wenn festgestellt wird, dass die Mitarbeitenden die gelernten Techniken nicht beherrschen.

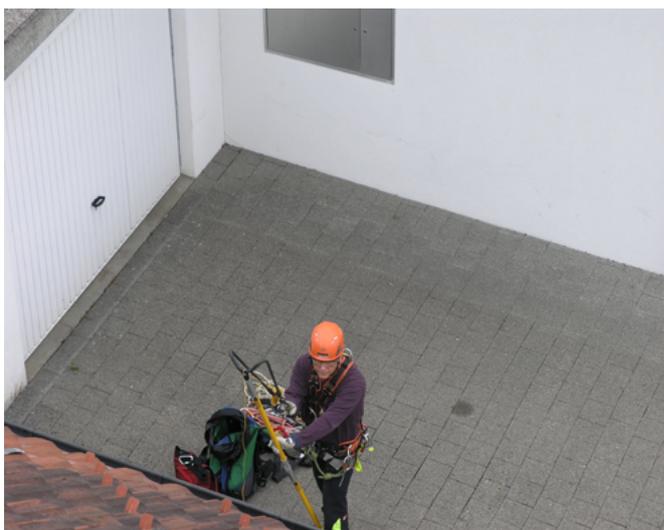
Hinweis zu Alleinarbeit

Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren (z.B. PSAgA) ist Alleinarbeit verboten, da im Notfall sofortige Hilfe zwingend erforderlich ist. Es muss eine Ruf- und Sichtverbindung zu der zweiten Person vorhanden sein. Die notwendigen Rettungsmittel sind vor Beginn der Arbeiten vor Ort bereitzustellen bzw. einsatzbereit zu halten.

Bei Rückhaltesystemen, bei welchen ein Absturz technisch nicht möglich ist (unter Standardvoraussetzungen, z.B. mit einem nicht verstellbaren Seil, max. 2,0 m), ist Alleinarbeit nicht in jedem Fall ausgeschlossen. Es liegt in der Verantwortung des Arbeitgebers, wie er eine Überwachung sicherstellt.

Mit auf der Baustelle vorhandenen Mitteln müssen die Arbeitnehmenden in der Lage sein, eine in der PSAgA hängenden Person in eine sichere Lage zu bringen, bspw. durch Ablassen auf eine ebene Fläche und zu betreuen bis Übernahme durch die alarmierte Rettungsorganisation.

Weiter führende Infos Alleinarbeit [Suva 44094 Alleinarbeit kann gefährlich sein](#) / [Suva 67023 Checkliste](#).



GERÜSTE

11. Ein- und Anbauten am Gerüst (Materialpodeste | Hebemittel | Schrägaufzüge | Werbeplakate)

Allgemein

Art. 52 Ein- und Anbauten am Gerüst

Wer Ein- und Anbauten jeglicher Art wie Aufzüge, Seilwinden, Konsolen, Werbetafeln oder Gerüstverkleidungen an ein Gerüst anbringen will, hat sich vorgängig zu vergewissern, dass das Gerüst bezüglich Tragsicherheit und Stabilität den zu erwartenden Zusatzkräften standhält. Für Ein- und Anbauten ist die Einwilligung des Gerüsterstellers erforderlich.

11.1 Materialpodeste

Materialpodeste haben den Vorteil, dass sie die Begehbarkeit der Gerüstläufe gewährleisten. Platzmangel ist auf vielen Baustellen ein Thema. Um Material sicher zu deponieren und die Arbeitssicherheit nicht zu gefährden ist Folgendes vorgängig zu definieren:

- Wo ist das Materialpodest sinnvoll, welcher Nutzlast muss es standhalten, wieviel Ebenen benötigt werden?
- Materialpodeste müssen gemäss Aufbau und Verwendungsanleitung vom Gerüstersteller montiert werden und auf jeder Ebene mit der Nutzlast gut sichtbar gekennzeichnet sein.
- Es gilt auch hier zu beachten, dass die Materialpodeste immer einen 3-teiligen Seitenschutz aufweisen und die Podeste bündig an den jeweiligen Gerüstlauf anschliessen.



Hinweis zu Artikel 62, Nutzlastangaben

Die Nutzlast eines Arbeitsgerüsts muss bei jedem Gerüstzugang und die Nutzlast eines Materialpodestes muss beim Zugang zum Materialpodest gut sichtbar auf einem Schild angegeben sein.

GERÜSTE

11.2 Hebemittel | Schrägaufzüge

SN EN 12158-1 Bauaufzüge für den Materialtransport

Teil 1: Aufzüge mit betretbarer Plattform

SN EN 12158-2 Bauaufzüge für den Materialtransport

Teil 2: Schrägaufzüge mit nicht betretbaren Lastaufnahmemitteln

Unter Hebeeinrichtungen für Güter (auch Hebezeuge oder Materiallifte genannt) versteht man zum Beispiel Bauaufzüge und Schrägaufzüge für den Materialtransport.

Bauaufzüge müssen standsicher aufgestellt werden. Verankerungen am Bauwerk/am Gerüst müssen entsprechend den Herstellerangaben des Aufzugs oder einem statischen Nachweis ausgebildet sein, mit dem Gerüstersteller sicher aufzuführen, um die auftretenden Kräfte in alle erforderlichen Richtungen aufnehmen zu können.

Eine Verbreiterung des Spenglerganges für Schrägaufzüge ist eine einfache Lösung. Falls diese Variante nicht in der Aufbau- und Verwendungsanleitung (AUV) vorgesehen ist, sind statische Nachweise zu erbringen.

Dazu muss vorgängig abgeklärt werden:

- Wo wird der Schrägzug eingepplant?
- Welche Belastungen (auch Nutzlast) müssen berücksichtigt werden?
- Kann gemäss AUV ausgeführt werden? Falls nicht: Ist der statische Nachweis für diese Aufbauart vorhanden?



11.3 Zugänge zu Arbeitsplätzen

Art. 52 Ein- und Anbauten am Gerüst

1 Gerüstgänge müssen über Gerüsttreppen sicher zugänglich sein. Anstelle von Gerüsttreppen dürfen in folgenden Fällen Durchstiegsbeläge verwendet werden:

- Für den Zugang zum obersten Gerüstgang im Giebelbereich;
- Bei Rollgerüsten;
- Wenn Gerüsttreppen aus Platzgründen nicht montiert werden können.

2 Gerüsttreppen und Durchstiegsbeläge müssen so angebracht werden, dass sie von jedem Arbeitsplatz aus höchstens 25 m entfernt sind.

3 An Arbeitsgerüsten, die höher als 25 m sind, ist zudem mindestens ein Aufzug zu montieren, der vom Hersteller für Material- und Personentransporte vorgesehen ist. Der Aufzug ersetzt nicht die erforderlichen Zugänge.

4 An den Gerüsttreppen ist stirnseitig ein Seitenschutz nach Artikel 22 anzubringen.

Hinweis zu Zugängen und Verbot von Senkrechtleitern, Verwendung Durchstiegsbeläge

Senkrechte Leitern sind für das Erreichen des Arbeitsplatzes auf Gerüsten nicht mehr zulässig. Dies gilt ausdrücklich auch im Giebelbereich, bei Lukarnen usw.

- Der Giebelbereich ist als einzelner Gerüstbelag mit Durchstieg erlaubt = Fassadengerüst. Bei einem Fassadengerüst ist der Durchstiegsbelag nicht als sicherer Zugang definiert.
- Bei Stützgerüsten, Spezialgerüsten (in der Chemie häufig anzutreffen) Flächen - Fanggerüste und Rollgerüste ist es nicht immer möglich, eine Gerüsttreppe zu montieren, da ist der Durchstiegsbelag erlaubt und auch für den Gerüstmonteur zwingend zu montieren!
- Aus Platzgründen kann die Gerüsttreppe weiter oben montiert werden. Alternative Möglichkeiten für den sicheren Zugang kann auch vom Gebäudeinneren sein.

Wichtig:

Die Durchstiegsbeläge müssen immer geschlossen werden!
Die Benutzer sind darüber zu instruieren.

GERÜSTE



Durchstiegsbelag

Hinweis zu Art. 56.4:

Falls die jeweilige Aufbau- und Verwendungsanleitung nichts anderes vorschreibt, genügt es, wenn stirnseitig unten ein Seitenschutz und stirnseitig oben ein Doppelgeländer montiert wird.

Beachten Sie den Hinweis zu Art. 11e -> Thema Handlauf bzw. Seitenschutz bei Treppen mehr mehr als 5 Stufen

11.4 Sichtkontrolle und Unterhalt Arbeitsgerüst**Art. 61 Sichtkontrolle und Unterhalt**

1 Der Arbeitgeber, dessen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer Arbeiten auf dem Arbeitsgerüst ausführen oder für die das Arbeitsgerüst als Absturzsicherung dient, hat dafür zu sorgen, dass das Arbeitsgerüst täglich einer Sichtkontrolle unterzogen wird. Weist es Mängel auf, so darf es nicht benützt werden.

2 Auf Gerüstbelägen sowie auf Zugängen, Auf- und Abstiegen muss überflüssiges oder gefährliches Material, namentlich Schutt, Schnee und Eis, entfernt werden.

Das Gerüstübergabeprotokoll dient als Nachweis, dass das Arbeitsgerüst konform nach dem Stand der Technik und den Herstellerangaben aufgebaut wurde. Wir empfehlen, die Konformität durch den Auftraggeber bestätigen zu lassen (verlangen Sie z.B. vor Arbeitsbeginn vom Auftraggeber das Übergabeprotokoll des Gerüsterstellers).

Eine Sichtkontrolle durch den Gerüstbenutzer umfasst im Wesentlichen den Zugang zum Arbeitsplatz, ob beim Arbeitsplatz alle relevante Bauteile vorhanden und einwandfrei sind und ob alle relevante Höhen eingehalten sind. Offensichtlich mangelhafte Teile oder Situation müssen erkannt werden. Es ist z. B. nicht notwendig, einzelne Gerüstverbindungen zu überprüfen.

Mängel sind unverzüglich dem Auftraggeber zu melden und die Arbeit an der entsprechenden Stelle ist zu unterbrechen. Der Arbeitsbereich muss dementsprechend abgesperrt werden.

Wir empfehlen, Mängelmeldungen schriftlich und mit Bildmaterial der entsprechenden Situation zu machen. Lassen Sie sich die Erledigung wiederum schriftlich bestätigen.

Hinweis zu Art. 61.2:

Falls nicht z. B. in den allgemeinen Auftragsbedingungen geregelt, ist vorgängig zu klären, wer z. B. Schnee und Eis zu welchem Zeitpunkt zu entfernen hat. Ausserdem ist zu klären, ob der Aufwand als inbegriffene Leistung gilt oder separat (z. B. mittels Regierapport) und zu welchen Bedingungen vergütet wird.

Verantwortlichkeiten

Grundlagen	StGB	OR	VUV		BauAV		SIA 118	SIA 118/222:2012	
Artikel §	229	370	3	32a	3	49	104	1.3.1	4.1
Verantwortliche									
Planer (Besteller)	■	■				■	■	■	■
Ersteller	■	■	■	■				■	■
Benutzer	■		■		■	■	■		

Quelle: Suva 44077

GERÜSTE

11.6 Änderungen am Arbeitsgerüst

Art. 64 Änderungen am Arbeitsgerüst

Änderungen am Arbeitsgerüst dürfen nur vom Gerüstesteller vorgenommen werden. Geringfügige Anpassungen dürfen in Absprache mit dem Gerüstesteller vorgenommen werden. Die Absprache muss schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, erfolgen.

**Gerüste abändern ist Sache der Gerüstbauprofis.**

Grundsatz: Gerüstanpassungen sind Sache des Gerüstbauers bzw. Gerüstestellers. Damit das Gerüst von Anfang an den jeweiligen Anforderungen der Gerüstbenutzer entsprechen kann, sollen Gerüstbenutzer frühzeitig ihre Bedürfnisse der Bauleitung bzw. falls keine Bauleitung vorhanden ist, dem Gerüstbauer mitteilen.

Einzige Ausnahme des Grundsatzes: wenn zwischen den Beteiligten (falls Bauleitung vorhanden, inkl. Bauleitung) vereinbart wird, dass ein Gerüstbenutzer Anpassungen vornehmen darf. Umfang und korrektes Vorgehen muss (schriftlich) vereinbart und nachweislich instruiert sein.

Vereinbarung für kurzzeitige und/oder geringfügige Abänderungen am Gerüst

Die Vereinbarung ist durch den Gerüstesteller auszufüllen. Der Gerüstesteller kann Fremdfirmen instruieren, welche kurzzeitige und/oder geringfügige Abänderungen am Gerüst ausführen. Die Vereinbarung gilt für das jeweilige Objekt.

Bedingungen zur Instandstellung

Die Unternehmung und seine Mitarbeiter verpflichten sich, die kurzzeitigen Abänderungen sofort nach Erledigung der Arbeiten wieder Instand zustellen. Fallweise sind in der Zwischenzeit allenfalls Arbeitsbereiche abzusperrern und/oder zu kennzeichnen. Der Gerüstesteller und (allenfalls) die Bauleitung ist nach der Instandstellung sofort mittels Fotos zu informieren.

Hinweis

Abänderungen an folgenden Bauteilen sind absolut verboten

- Verankerungen
- Aussenabstützungen
- statisch relevante Bauteile

CHECKLISTE

TECHNISCHE KOMMISSION SOLAR | ENERGIE

VEREINBARUNG GERÜSTANPASSUNG DURCH GERÜSTBENUTZER

Baustelle: _____
 Bauleitung/Gerüstbesteller: _____
 Gerüstesteller: _____
 Gerüstbenutzer: _____

Folgende Gerüstanpassungen dürfen durch den Gerüstbenutzer unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften selbstständig vorgenommen werden:

erlaubt		Bemerkung/ Anweisung	Instruktion erfolgt		
ja	nein		ja	nein	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Demontage Innenbelag und Innenkonsole bzw. Innenrohr, Fassadendistanz nach Demontage nicht > 30 cm	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Dito, falls nach Demontage Fassadendistanz > 30 cm	Nur, wenn direkt nach Demontearbeiten zu grosse Öffnungen (> 30 cm) mittels Innenrohr auf unter 30 cm reduziert werden. Das dazu notwendige Material ist vor Ort deponiert.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Demontage Innengeländer	Nur, wenn nach Demontage Innengeländer die Fassadendistanz nicht > 30 cm ist	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Demontage von Gerüstverankerungen	Nur, wenn für jede demontierte Verankerung eine Ersatzverankerung korrekt erstellt wird	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Montage gerüstfremde Anbauten: Aufzugvorrichtung mit Seil und Umlenkrolle	Nur, wenn die angebaute Vorrichtung für diese Anwendung zugelassen ist. Maximallast 150 kg. Befestigung unmittelbar bei Rahmenknotenpunkt. Bei Montage im obersten Gerüstlauf muss der Gerüststrahl gesichert sein. Anzahl Zusatzverankerungen:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Anheben von einzelnen Spindeln (z. B. für Flachdacharbeiten)	Bis zu einer Gerüsthöhe von 6 m darf nur 1 Spindel auf einmal angehoben werden. Beim Herunterlassen «handfest» anziehen. Falls Gerüst höher: Zusatzmassnahmen durch Gerüstesteller	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Weitergabe der Instruktion betriebsintern bei Gerüstbenutzer	Eine betriebsinterne Weitergabe muss sämtl. Elemente enthalten und darf nur durch die erstinstruierte Person erfolgen. Die Weitergabe ist zu dokumentieren.	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	Die durch den Gerüstbenutzer ausgeführten Arbeiten werden via Regierapport in Rechnung gestellt		<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>

Demontiertes Material muss sauber am festgelegten Ort deponiert werden. Das Material darf nicht heruntergeworfen werden. Heruntergeworfenes Material muss ausgesondert werden. Ersatz = kostenpflichtig!

Lagerplatz: _____

Nachweis korrekte Instandstellung: Nachkontrolle Gerüstesteller nach Instandstellungsmeldung (kostenpflichtig)
 Fotodoku Gerüstbenutzer an Gerüstesteller unmittelbar nach Instandstellung

Instruktion erfolgte durch: _____ an _____

Ort, Datum: _____

Bauleitung/Gerüstbesteller: _____ Gerüstesteller: _____ Gerüstbenutzer: _____

© Gebäudehülle Schweiz Version 21.10.2021



11.7 Fanggerüste

Art. 66 Fanggerüste

1 Fanggerüste sind Gerüste, die dazu dienen, Personen, Gegenstände und Materialien aufzufangen. Sie sind so anzubringen, dass Personen, Gegenstände und Materialien nicht tiefer als 2 m abstürzen oder herunterfallen können.

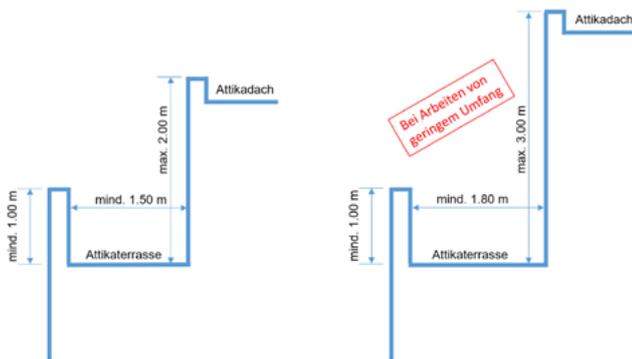
2 Wird ein Fanggerüst auskragend angebracht, so muss die horizontale Auskragung mindestens 1.5 m betragen.

3 Gibt es eine Absturzhöhe, so ist ein Seitenschutz nach Artikel 22 anzubringen.

4 Der Belag des Fanggerüsts ist für eine dynamische Beanspruchung zu bemessen.

Eine Attikaterasse kann unter Umständen analog als «Fanggerüst **auskragend**» dienen. Es ist zu beachten, dass die Terrassenbreite bei einer Absturzhöhe von 2 m zwischen Absturzkante und Innenkante Brüstung mindestens 1.50 m beträgt.

Werden Arbeiten von geringem Umfang (BauAV 2022 Art. 46) erlaubterweise bei einer Absturzhöhe bis 3 m ausgeführt, so muss die Terrasse zwischen Absturzkante und Innenkante Brüstung mindestens 1.80 m aufweisen (analog BauAV 2011 Art. 54).



11.8 Auffangnetze

Art. 67 Auffangnetze

Auffangnetze sind so anzubringen, dass Personen nicht tiefer als 3 m abstürzen oder herunterfallen können.

Siehe auch Hinweise zu Art. 27:

Neben der maximalen Höhe ist auch zu berücksichtigen, dass der Freiraum unterhalb des Fangnetzes gewährleistet ist (in der Regel mind. 3 m). Durchhang des Netzes bei einer dynamischen Belastung ist zu berücksichtigen.

Auffangnetz System S nach SN EN 1263-1/-2 / Kontrollrapport

Der/die Unterzeichnende der Netzmontagefirma bestätigt die Freigabe der beschriebenen Auffangnetze zur Benutzung. Mit der Übergabe geht die Sicherheitseinrichtung in die Obhut des Bestellers. Bei Feststellung von Manipulationen, unberechtigte Demontage oder defekte Stellen >1 Maschenweite nach der Übergabe, sind diese der Netzmontagefirma umgehend zu melden und die Arbeiten im Gefahrenbereich einzustellen.

Bezüglich Sichtkontrolle durch den Benutzer siehe Hinweise unter Art. 27. Weiterführende Infos: [Suva 33001](#).



Hilfsmittel zu Artikel 27.2 und 67

KONTROLLRAPPORT

AUFFANGNETZ SYSTEM S NACH SN EN 1263-1/-2

Objekt/Abschnitt: _____

Freigabe durch (Firma, Name, Funktion): _____

Datum der Freigabe: _____

Auftraggeber/Kunde: _____

CHECKPUNKTE

Nicht markiert gilt als nicht erfüllt, nicht Relevantes ist durchzustreichen.

- Alle Schutznetze sind vor weniger als einem Jahr geprüft (Maschenprüfung) und ohne relevante Beschädigungen.
- Der Sicherheitsabstand zu darunterliegenden Ebenen, Hindernissen oder Verkehrswegen ist gemäss EN 1263-2 gewährleistet (siehe Anhang).
- Die Absturzhöhe (H) in die Netze ist an allen Stellen ≤ 3.0 m.
- Die Netzverbindungen sind mit Koppelseil ($e \geq 8$ mm, $R_k \geq 7.5$ kN, $a \leq 10$ cm, jede 2. Masche), resp. die Überlappungen sind ≥ 2.0 m, fachgerecht ausgeführt.
- Die Netzflächenneigung ist $\leq 20^\circ$ / hat geraffte Girlanden (Zwischenaufhängung)
- Der min. Netzüberstand (b) zu Absturzkanten, ist in Abhängigkeit der Absturzhöhe (H) an allen Stellen eingehalten (H/b: 1.0/2.0 m, 3.0/2.5 m).
- Der Maximalabstand der Aufhängepunkte von $e \leq 2.5$ m ist überall eingehalten.
- Die Schutznetz-Aufhängungen entsprechen den Vorgaben der EN 1263-1:
 - Aufhängeleiste einsträngig mit Mindestbruchkraft $R_k \geq 30$ kN
 - Aufhängeleiste zweisträngig mit Mindestbruchkraft $R_k \geq 15$ kN
 - andere Verbindungen $R_d \geq 1.5 \times 6.0$ kN (Bemessungswiderstand)
- Alle Primär-Aufhängepunkte weisen eine Tragfähigkeit von $R_d \geq 1.5 \times 6.0$ kN auf (offensichtlich oder rechnerisch nachgewiesen).

Bestätigung Übernahme Kunde (Firma, Name, Funktion) _____

Der/die Unterzeichnende der Netzmontagefirma bestätigt die Freigabe der beschriebenen Auffangnetze zur Benutzung. Mit der Übergabe geht die Sicherheitseinrichtung in die Obhut des Bestellers. Bei Feststellung von Manipulationen oder unberechtigter Demontage nach der Übergabe sind diese der Netzmontagefirma umgehend zu melden und die Arbeiten in Gefahrenbereichen einzustellen. Für Schäden oder Manipulation haftet der Auftraggeber resp. deren Versorger.

© Gebäudehülle Schweiz / Kontrollrapport Arbeitssicher
Version 18.10.2021



DIVERSES

12. Montagen und Arbeiten bei Dächern**12.1 Arbeitsplatzbegrenzung | Zonenabschränkung**

Die Zonenabschränkung dient in der Regel als Hinweis, dass nach Überschreitung Zonen mit besonderen Absturzgefahren vorhanden sind, welche nicht ohne vorgängige Schutzmassnahmen betreten werden dürfen.

Zonenabschränkungen werden in der Regel mindestens 2 m von den entsprechenden Stellen aufgestellt. Sie werden mittels rotweissen Ketten oder Absperrlatten erstellt, eine Verwendung von «Flutterband» ist nicht zulässig.

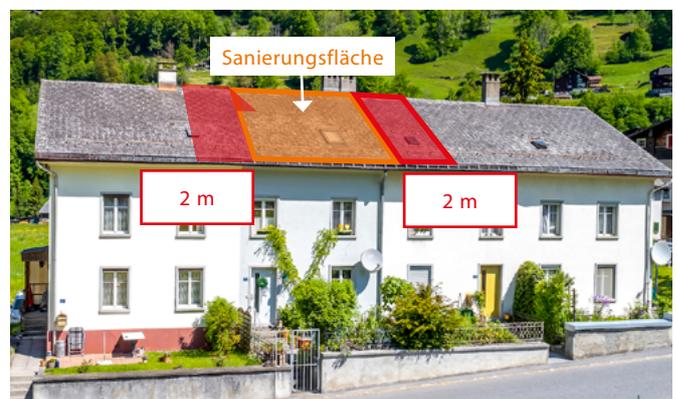
Zonenabschränken gelten nicht als Absturzsicherungen.

**12.2 Arbeitsplatzbegrenzungen | Zonenabschränkungen geneigte Dächer****Fallbeispiel**

Ausgangslage: Das mittlere (markierte) Dach wird saniert. Das Traufgerüst (Spenglergang, Dachdeckerschutz) geht jeweils 2 m links und rechts über die zu sanierende Fläche hinaus.

Frage: welche Massnahmen müssen links und rechts in Bezug auf Zonenabschränkungen bei den Nachbardächern getroffen werden?

Antwort: es gibt keine explizite Vorschriften, welche bei dieser Ausgangslage (Traufgerüst je 2 m links und rechts überstehend) Zonenabschränken verlangen.

**Hinweis**

Fall- und objektbezogen sind Zusatzmassnahmen zu prüfen und gegebenenfalls umzusetzen wenn die Ausgangslage anders ist. Zum Beispiel wenn:

- nur eine Dachseite saniert wird und Arbeiten im Firstbereich ausgeführt werden (Massnahmen auf gegenüberliegender Dachseite)
- die rot markierten Dachflächen sonst betreten werden müssen
- auf den rot markierten Dachflächen Materialien gelagert werden müssen
- der Überstand von Gerüst/Dachfangwand weniger als 2 m beträgt
- ausserordentliche Sparrenlängen, steile Dachneigungen oder sonst spezielle Verhältnisse vorhanden sind, welche dies erfordern

DIVERSES

12.3 Zugang, Fluchtweg (Treppenturm, Leiter usw.)

Arbeitsplätze, Räume, Gebäude und Betriebsgelände müssen bei Gefahr jederzeit rasch und sicher verlassen werden können. Verkehrswege, die bei Gefahr als Fluchtwege dienen, sind stets frei zu halten. (Verordnung 4 zum Arbeitsgesetz, Artikel 8)

Bei Flachdacharbeiten mit offener Flamme sind aus Sicht der Brandgefahr folgende Aspekte zu beachten.

- Sind genügend Fluchtwege vorhanden, damit der Arbeitsplatz in jeder Situation sicher verlassen werden kann?
- Sind die Fluchtwege gut erreichbar?
- Sind die Fluchtwege markiert?
- Sind die Mitarbeitenden instruiert (z. B. Standort, Ausgang, Sammelplatz)?
- Zusätzliche Fluchtwege mit Anstellersleitern müssen vor Arbeitsbeginn korrekt eingerichtet und gesichert werden.

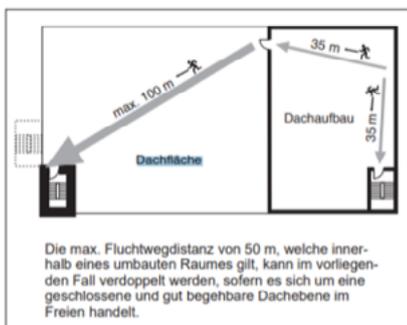


Abbildung 408-11: Maximale Fluchtwegdistanzen auf Dachflächen

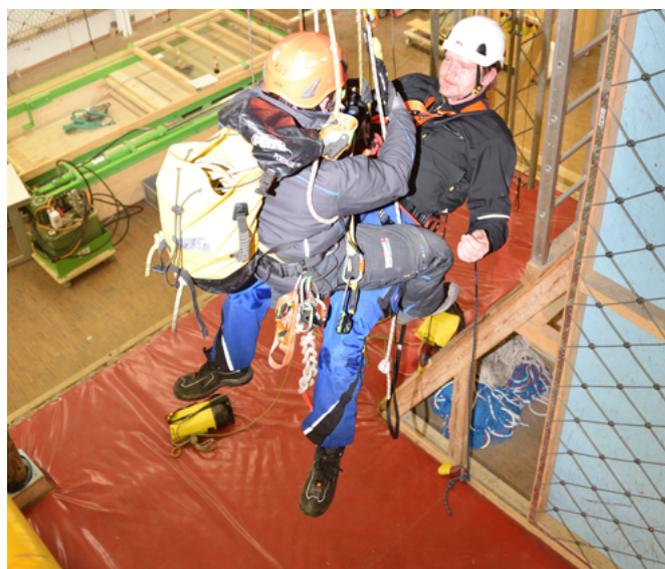
**Hinweis:**

Auf Flachdächern gilt eine maximale Fluchtwegdistanz von 100 m.

12.4 Arbeiten Persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz**Arbeiten am hängenden Seil**

Definition: Arbeiten, bei welchen der Körper durch das angespannte Seil stabilisiert wird und ein Systemversagen unweigerlich einen Absturz zur Folge hat.

Die Ausbildung erfolgt über eine dreistufige Ausbildung, die die Fertigkeit für das Arbeiten am hängenden Seil fördern. Zudem besteht für die Höhenarbeiter eine Fortbildungspflicht von maximal 3 Jahren.



Höhenarbeiter Stufe 1 Grundausbildung: Die Arbeiter können unter Aufsicht auf einer Baustelle am Seil arbeiten. Er wird durch mindestens von einem Höhenarbeiter Stufe 2 überwacht.

Höhenarbeiter Stufe 2: Die Arbeiter führen Arbeiten am Seil auf einer Baustelle aus die durch einen Höhenarbeiter der Stufe 3 geplant wurden. Er ist Vorgesetzter und trägt somit die Verantwortung über die Höhenarbeiter Stufe 1.

Höhenarbeiter Stufe 3: Er analysiert, plant und ist für die Seilzugangs- und Positionierungstechnik (SZP) und die Seilzugungsspezialisten verantwortlich. Er erstellt das Sicherheitsleitbild, Gefahrenermittlung, Risikobeurteilung und Massnahmenplanung und -realisierung. Zudem erstellt er das Rettungskonzept und die Notfallplanung und setzt das Sicherheits- und Gesundheitsschutzkonzept durch.

Für jedes Projekt wo mit SZP gearbeitet wird, muss eine Stufe 3 Person verantwortlich sein.

DIVERSES

Hinweis

Seilzugangsspezialisten mit Qualifikation als Spezialist AS/GS können bei allen Arbeiten der Gebäudehülle als Spezialisten zugezogen werden. Sie haben die notwendige Ausbildung, um Spezialisten der Gebäudehülle zu unterstützen und notwendige Installationen für die PSAgA Anwendung der Mitarbeiter einzurichten. Zudem können Sie als Spezialisten der Arbeitssicherheit (VUV Art 11a) insbesondere bei der Planung und Montage von temporären Absturzsicherungsinstallationen beigezogen werden.

**12.5 Ausstieg aus einer Hubarbeitsbühne**

Art. 32a 1 und 4: Verwendung von Arbeitsmitteln (VUV)

Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Vorgaben des Herstellers über die Verwendung des Arbeitsmittels sind zu berücksichtigen.

Sofern nicht vom Hersteller ohnehin vorgesehen, hat im Grundsatz für einen Ausstieg aus dem angehobenen Arbeitskorb eine Risikobeurteilung gemäss Norm SN EN ISO 12100 «Sicherheit von Maschinen» oder nach der Suva-Methode situationsspezifisch, schriftlich und vor Arbeitsbeginn zu erfolgen. Im Minimum muss am Arbeitsplatz eine Gefahrenermittlung und Massnahmenplanung, bspw. gemäss «DACHS-Papier», in schriftlicher Form vorgelegt werden können!

Die Gefahrenermittlung/Massnahmenplanung hat durch eine vorgesetzte Person mit spezifischen Fachkenntnissen in der Gebäudehüllenbranche, zum Betrieb von Hubarbeitsbühnen sowie der Gefährdungsermittlung, Risikobeurteilung und Planung von Massnahmen zu erfolgen. Wir empfehlen den Beizug von entsprechenden Spezialisten.

Hilfsmittel Überstieg Hubarbeitsbühne:

www.verbandvsaa.ch

www.bauforumplus.eu

Gebäudehülle Schweiz und der VSAA sind in Zusammenarbeit mit der SUVA an einem neuen technischen Merkblatt.

DIVERSES

12.6 Stillgesetzter ortsveränderlicher Kran als Anschlagmöglichkeit für PSA gegen Absturz

Krane sind grundsätzlich nicht für die Personensicherung gegen Absturz vorgesehen. Unter besonderen Voraussetzungen und strikter Einhaltung der spezifischen Sicherungsmassnahmen kann dies dennoch in bestimmten Arbeitssituationen in Betracht gezogen werden.



Das Sichern am Kran mit PSAGa darf nur dann erfolgen, wenn eine projektspezifische schriftliche Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der in diesem Papier beschriebenen Rahmenbedingungen ergibt, dass dies die Massnahme mit dem geringsten Restrisiko darstellt.

Voraussetzungen (Auszug):

- Es werden grundsätzlich nur Krane mit der Betriebsart «Personensicherung» verwendet.
- Die Personensicherung am stillgesetzten Kran ist die Massnahme mit dem geringsten Restrisiko, um diese Arbeit sicher auszuführen

Hilfsmittel:

<http://www.bauforumplus.eu>

Stillgesetzter ortsveränderlicher Kran als Anschlagmöglichkeit für PSA gegen Absturz

Zulässigkeit der Personensicherung am Kran nach besonderer Gefährdungsbeurteilung

Krane sind grundsätzlich nicht für die Personensicherung gegen Absturz vorgesehen. Unter besonderen Voraussetzungen und strikter Einhaltung der spezifischen Sicherungsmassnahmen kann dies dennoch in bestimmten Arbeitssituationen in Betracht gezogen werden.



Bild 1: Beispiel einer bestimmten Arbeitssituation Containermontage

Ausgangslage

- Diese Empfehlung gilt für ortsveränderliche Krane (Fahrrückene, Ladekrane etc.), Turmkranne und Selbstgänger dürfen nicht als Anschlagpunkt für Arbeiten mit persönlicher Schutzausrüstung gegen Absturz (PSAGa) im Sinne dieser Empfehlung benutzt werden.
- In der Praxis kann es vorkommen, dass technische Absturzsicherungsmaßnahmen nicht einwandfrei sind und Anschlag-einrichtungen (AE) nicht verwendet werden können bzw. nicht vorhanden sind.
- Das Sichern am Kran mit PSAGa darf nur dann erfolgen, wenn eine projektspezifische schriftliche Gefährdungsbeurteilung unter Berücksichtigung der in diesem Papier beschriebenen Rahmenbedingungen ergibt, dass dies die Massnahme mit dem geringsten Restrisiko darstellt.
- Zur Bewertung der für diesen Anwendungsfall ausreichenden Traglast des Kranes, sind die Herstellerangaben zu berücksichtigen.

DA-CH-S ist eine internationale Arbeitsgruppe von Experten aus Deutschland, Österreich, der Schweiz und dem Vatikan, deren Ziel ist, für Absturzsicherungen an hochgebauten Arbeitsstellen eine überbetriebliche Vereinbarung der Regelungen auszuweisen.



Voraussetzungen

1. Es werden grundsätzlich nur Krane mit der Betriebsart „Personensicherung“ verwendet.
2. Alle verwendeten Arbeitsmittel müssen geprüft und frei von Mängeln sein.
3. Am Einsatzort muss eine schriftliche Gefährdungsbeurteilung und Arbeitsanweisung einschließlich Festlegung der Anschlagmöglichkeit und Rettungsansatzpunkt für den konkreten Anwendungsfall vorliegen.
4. Anschlagmöglichkeiten wurden beim Kranhersteller erfragt. Die Rangfolge der Anschlagmöglichkeiten ist eingehalten:
 - ① Kranträgerwerk
 - ② Kranfahrgestell
 - ③ Kranfahrgestell
5. Personensicherung am Kran ist nur für eine Person zulässig und dann auch nur, wenn ein Höhenversicherungssystem (HSG) mit zwei voneinander unabhängigen Verbindungsstellen befestigt werden kann.
6. Die Traglast des Kranes muss in jeder möglichen Position lt. Herstellerangaben mind. 6 kN (= 600 kg) betragen. Darüber hinaus müssen Ladekrane mind. ein Lastmoment von 10 m aufweisen. Das zsf. Gesamtgewicht des Trägerfahrzeuges muss mind. 7,5 t betragen. Der Kran muss über eine Standsicherheitsüberwachung gemäß EN 12999 verfügen.
7. Der Kran muss während der Personensicherung grundsätzlich gegen Bewegungen, auch unbewusste, gesichert sein (z.B. durch aktivieren der Drehknäpfer, deaktivierte Fernbedienung mit Schlüsselschalter, betätigte NOT-Halt-Taste (Stopp) der Fernbedienung etc.).
8. Zusätzlich angebrachte manuelle Auslagerungsverlängerungen am Ladekran dürfen zur Personensicherung nicht verwendet werden. Anbauteile sind abzunehmen (Arbeitskorb, Gebläse, etc.).
9. Die Abstufungen des Trägerfahrzeuges bei Kränen ohne automatische Traglastüberwachung müssen zu 100 % ausgefahren sein, um jederzeit die Standsicherheit zu gewährleisten.
10. Das Mitführen des Kranes ist nur zulässig, wenn der Kran vom Hersteller dafür vorgesehen ist. Der Anschlagpunkt darf sich zum Mitführen nur mit einer reduzierten Geschwindigkeit bewegen lassen (vergl. EN 280, derzeit max. 0,4 m/s Heben + Senken bzw. 0,7 m/s Schwenken).



Bild 2: Personensicherungsmodus (Grafik von Fa. Pfaffinger)

Hinweis: Bestehende nationale Bestimmungen bleiben von Inhalt dieses Dokuments unberührt. Der deutsche Originaltext dieses Dokuments ist nur auf www.bauforumplus.eu verfügbar.

Stand: 08/2017



ANHÄNGE | SICHERHEITSKONZEPT

Gefährdungsermittlung Bereich Flachdach

Flachdach	ja nein NA	Feststellungen, Bemerkungen, Massnahmen
Ist ein sicherer Zugang vorhanden?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Innentreppe <input type="checkbox"/> Treppenturm <input type="checkbox"/>
Ist die Dachrandsicherung sicher ausgeführt?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Fassadengerüst <input type="checkbox"/> Seitenschutz <input type="checkbox"/>
Ist das Fassadengerüst sicher ausgeführt?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Übergabeprotokoll <input type="checkbox"/> Spenglergang vorhanden <input type="checkbox"/>
Sind alle Boden- / Dachöffnungen gesichert?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Werden die Brandschutzvorschriften eingehalten?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Ist ein sicherer Fluchtweg vorhanden?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Ist ein Feuerlöscher am Arbeitsplatz vorhanden?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Sind die notwendigen PSA vorhanden und werden diese verwendet?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/> Schutzschuhe <input type="checkbox"/> Helm <input type="checkbox"/> Handschuhe <input type="checkbox"/> Atemschutz <input type="checkbox"/> Gehörschutz <input type="checkbox"/> PSAgA <input type="checkbox"/>
Sind die notwendigen Arbeitsmittel vorhanden und in einwandfreiem Zustand?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Ist der sichere Umgang mit Gefahrstoffen gemäss betrieblichem Sicherheitskonzept gewährleistet?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	
Ist die öffentliche Sicherheit gewährleistet?	<input type="checkbox"/> <input type="checkbox"/>	

NA: nicht anwendbar

Objektspezifische Massnahmen

Massnahmen	Kontrolle Umsetzung Massnahmen

KONTROLLRAPPORT

AUFFANGNETZ SYSTEM S NACH SN EN 1263-1/-2

Objekt/Abschnitt

Auftraggeber/Kunde

Freigabe durch (Firma, Name, Funktion)

Datum der Freigabe

CHECKPUNKTE

Nicht markiert gilt als nicht erfüllt, nicht Relevantes ist durchzustreichen.

- Alle Schutznetze sind vor weniger als einem Jahr geprüft (Maschenprüfung) und ohne relevante Beschädigungen.
- Der Sicherheitsabstand zu darunterliegenden Ebenen, Hindernissen oder Verkehrswegen ist gemäss EN 1263-2 gewährleistet (siehe Anhang).
- Die Absturzhöhe (Hi) in die Netze ist an allen Stellen ≤ 3.0 m.
- Die Netzverbindungen sind mit Koppelseil ($\varnothing \geq 8$ mm, $R_k \geq 7.5$ kN, $a\Delta \leq 10$ cm, jede 2. Masche), resp. die Überlappungen sind ≥ 2.0 m, fachgerecht ausgeführt.
- Die Netzflächenneigung ist $\leq 20^\circ$ / hat geraffte Girlanden (Zwischenaufhängung)
- Der min. Netzüberstand (b) zu Absturzkanten, ist in Abhängigkeit der Absturzhöhe (H) an allen Stellen eingehalten (H/b: 1.0/2.0 m, 3.0/2.5 m).
- Der Maximalabstand der Aufhängepunkte von $e \leq 2.5$ m ist überall eingehalten.
- Die Schutznetz-Aufhängungen entsprechen den Vorgaben der EN 1263-1:
 - Aufhängeseil einsträngig mit Mindestbruchkraft $R_k \geq 30$ kN
 - Aufhängeseil zweisträngig mit Mindestbruchkraft $R_k \geq 15$ kN
 - andere Verbindungen $R_d \geq 1.5 \times 6.0$ kN (Bemessungswiderstand)
- Alle Primär-Aufhängepunkte weisen eine Tragfähigkeit von $R_d \geq 1.5 \times 6.0$ kN auf

(offensichtlich oder rechnerisch nachgewiesen).

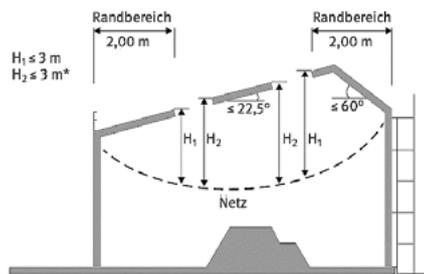
Bestätigung Übernahme Kunde (Firma, Name, Funktion)

Der/die Unterzeichnende der Netzmontagefirma bestätigt die Freigabe der beschriebenen Auffangnetze zur Benutzung. Mit der Übergabe geht die Sicherheitseinrichtung in die Obhut des Bestellers. Bei Feststellung von Manipulationen oder unberechtigte Demontage nach der Übergabe sind diese der Netzmontagefirma umgehend zu melden und die Arbeiten in Gefahrenbereichen einzustellen. Für Schäden oder Manipulation haftet der Auftraggeber resp. deren Verursacher.

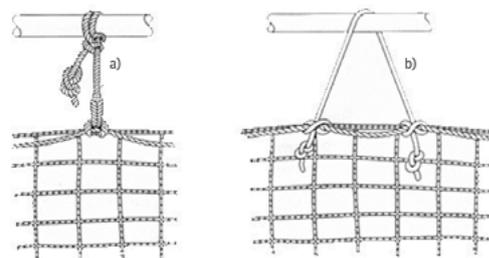
AUFFANGNETZ

KONTROLLRAPPORT
AUFFANGNETZ

ANHANG - WEITERE INFORMATIONEN



* Das Material der Schutznetze (Sicherheitsnetze) nach DIN EN 1263-1 ist für abstürzende Personen aus einer Höhe von maximal 6,0 m ausgelegt
Abb. 1: Absturzhöhen für Schutznetze System S



a) einsträngigem Aufhängeseil L (Seil-Bruchkraft ≥ 30 kN)
b) zweisträngigem Aufhängeseil Z (Seil-Bruchkraft ≥ 15 kN)

Abb. 2: Beispiele für Netzaufhängungen mit Aufhängeseilen durch Umschlingen und Verknoten

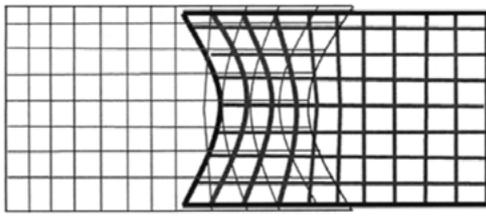


Abb. 3: Überlappung Auffangnetze ≥ 2.0 m

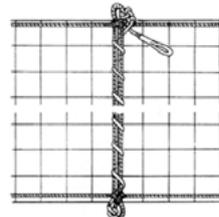
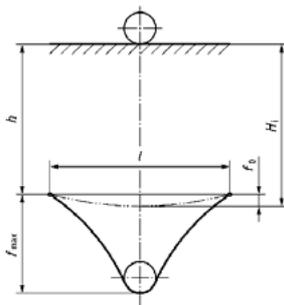


Abb. 4: Netzverbindung mit Kopplungsseilen



Die Kurven gelten nur, wenn:
— $f_0 \leq 0,1 \cdot l$
— $H_1 = h + f_0 \leq 6,0$ m

Spannweite l (m)	Absturzhöhe H_1 (m)		
	f_{max} (m)	1.0	2.0
12.0	4.20	4.40	4.55
9.0	3.35	3.55	3.75
5.0	2.65	2.85	2.95

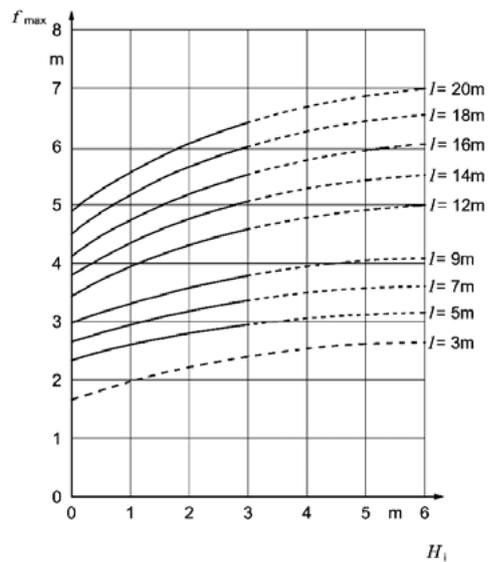


Abb. 5: Verformung der Auffangnetze (f_{max}) in Abhängigkeit von Spannweite (l) und Absturzhöhe (H_1)

ANHÄNGE | ÜBERGABE- + FREIGABEPROTOKOLL GERÜST

ARBEITSGERÜST

 Übergabe- + Freigabeprotokoll Mängelrapport

Objekt/Abschnitt/Etappe

Auftraggeber/Kunde

Gerüst gemäss Aufbauanleitung (System)

 Neubau Renovation

AUSFÜHRUNG

 Fassadengerüst Flächengerüst Regelausführung Sonderkonstruktion Treppenturm Anz. Materialpodest Anz. kN/m²

Lastklasse (BauAV)

 LK3 2.0 kN/m² LK4 3.0 kN/m² LK5 4.5 kN/m²

Lastklasse nach Vereinbarung/Werkvertrag (bspw. bei Flächengerüst)

 LK kN/m²

Breitenklasse

 W06 ≤ 0.6 m W09 ≤ 0.9 m

Die anerkannten Regeln der Technik und die Aufbau-/Verwendungsanleitung des Gerüstherstellers zum Gerüstsystems können eingesehen werden unter:

Der/die Unterzeichnende der Gerüsterstellerin bestätigt die Freigabe der beschriebenen Gerüstkonstruktion zur Benutzung durch Dritte und die Ausführung unter Berücksichtigung anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der aufgeführten Kontrollpunkte in diesem Dokument und der Sia 118/222.

Mit der Übergabe geht das Gerüst in die Obhut des Bestellers. Bei Feststellung von Manipulationen oder unberechtigte Demontage nach der Übergabe, sind diese der Gerüsterstellerin umgehend zu melden und die Arbeiten in Gefahrenbereichen einzustellen. Gerüstanpassungen oder -demontage sind der Gerüsterstellerin Tage im Voraus anzumelden (vgl. Sia 118/222).

Freigabe durch Gerüstersteller, Name

Datum

Unterschrift freigebende Person

Bestätigung Übernahme Kunde, (Firma, Name, Funktion)

Bedingungen zur Benutzung

Benutzer sind verpflichtet Arbeitsgerüste täglich einer Sichtkontrolle zu unterziehen und festgestellte Mängel zu melden (vergl. BauAV, VUV). Mängel oder Schäden sind der Gerüsterstellerin innerhalb von einem Arbeitstag schriftlich mitzuteilen (Beschreibung mit Fotos per E-Mail).

Veränderungen des Gerüsts dürfen nur durch qualifizierte Mitarbeitende der Gerüsterstellerin ausgeführt werden. Bei Änderungen durch Benutzer oder anderen Dritten haftet der Verursacher. Relevante, durch Dritte verursachte Mängel oder Schäden werden dokumentiert und der Auftraggeberin nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Datum

Name /Firma

Telefon

e-Mail

ANHÄNGE | ÜBERGABE- + FREIGABEPROTOKOLL GERÜST

CHECKPUNKTE

Checkpunkte abhaken/nicht Relevantes durchstreichen/nicht markiert = mangelhaft!

Kontrollpunkte (Details, Regeln, siehe www.suva.ch/67038.D)

- | | |
|---------------------------|---|
| GERÜSTKONSTRUKTION | <input type="checkbox"/> Tragfähigkeit gemäss vereinbarter Lastklasse
<input type="checkbox"/> Durchgangsbreite gemäss vereinbarter Breitenklasse/Lastklasse
<input type="checkbox"/> Bauteile intakt/unbeschädigt
<input type="checkbox"/> Rahmen mit Sicherungsstecker gesichert (bspw. beim Spenglergang) |
| SPENGLERGANG/GERÜSTZUGANG | <input type="checkbox"/> Sichere und ausreichende Anzahl Zugänge zu allen Belagebenen |
| STABILITÄT | <input type="checkbox"/> Tragfähige Unterlage (Untergrund, Aufstandsfläche etc.)
<input type="checkbox"/> Verankerungen ausreichende Anzahl (AuV, Suva MB 44077.D...)
<input type="checkbox"/> Verankerungen/Aussenabstützungen zug- und druckfest |
| GERÜSTBELÄGE | <input type="checkbox"/> Spannweiten, Dimensionierung, Zustand i. O.
<input type="checkbox"/> Dynamisch belastbar (Spenglergang, Flächengerüste...)
<input type="checkbox"/> Gesichert (gegen Verrutschen, keine Brettfallen)
<input type="checkbox"/> Abhebesicherung intakt (Windsicherung) |
| ABSTURZSICHERUNGEN | <input type="checkbox"/> Dreiteiliger Seitenschutz Aussenseite (ab 2.0 m Absturzhöhe)
<input type="checkbox"/> Fassadenabstand ≤ 30 cm/zweiteiliger Seitenschutz Innenseite |
| DACHRANDSICHERUNGEN | <input type="checkbox"/> Giebelseitige Absturzsicherung |
| SCHUTZ DRITTER | <input type="checkbox"/> Gefahrenstellen (Verkehr) signalisiert, wo notwendig abgesperrt |
| ORGANISATION, VERHALTEN | <input type="checkbox"/> Signalisation Nutzlast bei jedem Zugang und Materialpodest
<input type="checkbox"/> Unterhalt und Reinigung vom Gerüst geregelt |
| FOTOS (MINIMUM) | <input type="checkbox"/> Objektansichten
<input type="checkbox"/> Seitenschutz/Dachdeckerschutzwand |

FOTOS ALS BEILAGE

CHECKLISTE

TECHNISCHE KOMMISSION SOLAR | ENERGIE



VEREINBARUNG GERÜSTANPASSUNG DURCH GERÜSTBENUTZER

Baustelle

Bauleitung/Gerüstbesteller

Gerüstersteller

Gerüstbenutzer

Folgende Gerüst Anpassungen dürfen durch den Gerüstbenutzer unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften selbständig vorgenommen werden:

erlaubt		Betrifft	Bemerkung/ Anweisung	Instruktion erfolgt	
ja	nein			ja	nein
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Demontage Innenbelag und Innenkonsole bzw. Innenrohr, Fassadendistanz nach Demontage nicht > 30 cm		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Dito, falls nach Demontage Fassadendistanz > 30 cm	Nur, wenn direkt nach Demontagearbeiten zu grosse Öffnungen (> 30 cm) mittels Innenrohr auf unter 30 cm reduziert werden. Das dazu notwendige Material ist vor Ort deponiert.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Demontage Innengeländer	Nur, wenn nach Demontage Innengeländer die Fassadendistanz nicht > 30 cm ist	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Demontage von Gerüstverankerungen	Nur, wenn für jede demontierte Verankerung eine Ersatzverankerung korrekt erstellt wird	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Montage gerüstfremde Anbauten: Aufzugvorrichtung mit Seil und Umlenkrolle	Nur, wenn die angebaute Vorrichtung für diese Anwendung zugelassen ist. Maximallast 150 kg. Befestigung unmittelbar bei Rahmenknotenpunkt. Bei Montage im obersten Gerüstlauf muss der Gerüststrahmen gesichert sein. Anzahl Zusatzverankerungen: <input type="text"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Anheben von einzelnen Spindeln (z. B. für Flachdacharbeiten)	Bis zu einer Gerüsthöhe von 6 m darf nur 1 Spindel auf einmal angehoben werden. Beim Herunterlassen «handfest» anziehen. Falls Gerüst höher: Zusatzmassnahmen durch Gerüstersteller	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Weitergabe der Instruktion betriebsintern bei Gerüstbenutzer	Eine betriebsinterne Weitergabe muss sämtl. Elemente enthalten und darf nur durch die erinstruierte Person erfolgen. Die Weitergabe ist zu dokumentieren.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Die durch den Gerüstbenutzer ausgeführten Arbeiten werden via Regierapport in Rechnung gestellt		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Demontiertes Material muss sauber am festgelegten Ort deponiert werden. Das Material darf nicht heruntergeworfen werden. Heruntergeworfenes Material muss ausgesondert werden. Ersatz = kostenpflichtig!				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lagerplatz: <input type="text"/>					
Nachweis korrekte Instandstellung: <input type="checkbox"/> Nachkontrolle Gerüstersteller nach Instandstellungsmeldung (kostenpflichtig) <input type="checkbox"/> Fotodoku Gerüstbenutzer an Gerüstersteller unmittelbar nach Instandstellung					

Instruktion erfolgte durch: an

Ort, Datum:

Bauleitung/Gerüstbesteller

Gerüstersteller

Gerüstbenutzer



IMPRESSUM

Impressum

Projektleiter Arbeitsgruppe

Tom van Egmond, Uzwil,
Leiter Dienstleistungen | Arbeitssicherheit & Gesundheits-
schutz, Gebäudehülle Schweiz

Kommission Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz

Tom van Egmond, Uzwil
Leiter Dienstleistungen | Arbeitssicherheit & Gesundheits-
schutz, Gebäudehülle Schweiz

Technische Kommission Steildach

Marco Röthlisberger, Uzwil
Leiter Technik | Fassaden / Steildach/ Flachdach, Gebäudehül-
le Schweiz

Technische Kommission Flachdach

Marco Röthlisberger, Uzwil
Leiter Technik | Fassaden / Steildach/ Flachdach, Gebäudehül-
le Schweiz

Grafik

Nicole Staub, Uzwil, Gebäudehülle Schweiz

Herausgeber

GEBÄUDEHÜLLE SCHWEIZ
Verband Schweizer Gebäudehüllen-Unternehmungen
Kommission Arbeitssicherheit & Gesundheitsschutz
Lindenstrasse 4
9240 Uzwil
T 0041 (0)71 955 70 30
F 0041 (0)71 955 70 40

info@gebäudehülle.swiss

gebäudehülle.swiss

